

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014**

#### **über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds**

#### **und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus geschaffen, mit dem der Europäischen Zentralbank (EZB) besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden.

Mit der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD-Richtlinie) harmonisiert die Europäische Union die nationalen Rechtsvorschriften zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, einschließlich der Schaffung nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. ... /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwick-

lungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung) werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. In der SRM-Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der Beiträge der Institute ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben.

Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Ohne eine solche Übertragung ist der einheitliche Abwicklungsfonds nicht funktionsfähig. Die Vorschriften der SRM-Verordnung zum Einsatz des einheitlichen Abwicklungsfonds sollen ab dem 1. Januar 2016 gelten.

## **B. Lösung**

Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge geschlossen, mit dem sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Das Übereinkommen ergänzt die SRM-Verordnung bzw. stellt die Funktionsfähigkeit von einheitlichem Abwicklungsmechanismus und einheitlichem Abwicklungsfonds sicher. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Errichtung eines effizienten und wirksamen Abwicklungsregimes. Hauptziel des Abwicklungsregimes ist es, dass in Zukunft nicht mehr die Steuerzahler, sondern vorrangig die Finanzinstitute selbst für die Kosten von Bankenproblemen aufkommen. Das Übereinkommen stellt damit einen wichtigen Beitrag zu der von der Bundesregierung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene verfolgten Ausrichtung auch der Finanzmärkte auf das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung sowie langfristiger Stabilität und Tragfähigkeit dar.

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge werden in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge auf nationaler Ebene ergibt sich aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die

Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD-Richtlinie) sowie der SRM-Verordnung. Das Übereinkommen regelt lediglich die Übertragung der gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge. Das Übereinkommen verpflichtet nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken. Das hat Deutschland bei Unterzeichnung des Übereinkommens gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien durch Abgabe einer Auslegungserklärung bekräftigt (siehe Anlage zur Denkschrift).

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. September 2014

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die  
Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über  
die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

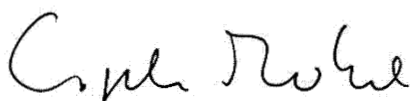
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates  
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014  
über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds  
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

**Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 21. Mai 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Wesentliche Auswirkungen**

Das Übereinkommen ergänzt die Verordnung (EU) Nr. ... /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung): In dieser Verordnung werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. In der Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der Beiträge der Institute ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben. Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien das Übereinkommen geschlossen, mit dem sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen.

#### **2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Das Vertragsgesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge auf nationaler Ebene ergibt sich aus der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung. Das Übereinkommen regelt lediglich die Übertragung der gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge. Das Übereinkommen verpflichtet nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken. Das hat Deutschland bei Unterzeichnung des Übereinkommens gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien durch Abgabe einer Auslegungserklärung bekräftigt (siehe Anlage zur Denkschrift).

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge werden in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt.

#### **3. Erfüllungsaufwand**

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### **4. Sonstige Kosten**

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.



**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

### Agreement on the Transfer and Mutualisation of Contributions to the Single Resolution Fund

Die Vertragsparteien, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland –

in der Verpflichtung, die Schaffung eines integrierten Finanzrahmens in der Europäischen Union zu erreichen, zu dessen grundlegenden Elementen die Bankenunion gehört,

unter Hinweis auf den Beschluss der im Rahmen der Tagung des Rates der Europäischen Union vom 18. Dezember 2013 vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets betreffend die Verhandlungen und den Abschluss eines zwischenstaatlichen Übereinkommens über den gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds<sup>1</sup> (im Folgenden „SRM-Verordnung“) errichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden „Fonds“) sowie die diesem Beschluss beigefügte Eckpunktevereinbarung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.
- (2) Im Juni 2009 hat der Europäische Rat gefordert, dass „ein gemeinsames europäisches Regelwerk erstellt wird, das für alle im Binnenmarkt tätigen Finanzinstitute gilt“. Die Union hat daraufhin mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ein Bündel harmonisierter Aufsichtsregeln geschaffen, die die Kreditinstitute unionsweit einzuhalten haben.

<sup>1</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

The Contracting Parties, the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic and the Republic of Finland;

committed to achieving the establishment of an integrated financial framework in the European Union of which the banking union is a fundamental part;

recalling the Decision of the representatives of the euro area Member States meeting within the Council of the European Union of 18 December 2013, related to the negotiation and conclusion of an intergovernmental agreement concerning the Single Resolution Fund (the “Fund”) established according to Regulation of the European Parliament and of the Council establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a Single Resolution Mechanism and a Single Resolution Fund<sup>1</sup> (“SRM Regulation”), as well as the Terms of Reference attached to that Decision;

whereas:

- (1) The European Union has in the past years adopted a number of legal acts fundamental for the achievement of the internal market in the field of financial services and for guaranteeing the financial stability of the euro area and of the Union as a whole, as well as for the process towards deeper economic and monetary union.
- (2) In June 2009, the European Council called for the establishment of a “European single rule book applicable to all financial institutions in the Single Market”. The Union has thus established a single set of harmonised prudential rules, which credit institutions throughout the Union must respect, through Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council<sup>1</sup> and Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Regulation of the European Parliament and of the Council establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a Single Resolution Mechanism and a Single Resolution Fund and amending Regulation (EU) No 1093/2010 of the European Parliament and of the Council.

<sup>1</sup> Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 648/2012 (OJ L 176, 27.6.2013, p. 1).

<sup>2</sup> Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms, amending Directive 2002/87/EC and repealing Directives 2006/48/EC and 2006/49/EC (OJ L 176, 27.6.2013, p. 338).

- (3) Darüber hinaus hat die Union die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) geschaffen, die eine Reihe von Aufgaben im Bereich der Aufsicht auf Mikroebene übernehmen. Dies sind die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> errichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). In diesem Zusammenhang wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) errichtet, dem einige Aufsichtsfunktionen auf Makroebene zugewiesen wurden.
- (4) Die Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>1</sup> einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus geschaffen, mit dem der Europäischen Zentralbank (EZB) besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden und mit dem der EZB, die gemeinsam mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden tätig wird, Aufsichtsbefugnisse über die Kreditinstitute übertragen werden, die in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die für Aufsichtszwecke eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind, niedergelassen sind (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).
- (5) Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>2</sup> (im Folgenden „BRRD-Richtlinie“) harmonisiert die Union die nationalen Rechtsvorschriften zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, einschließlich der Schaffung nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.
- (6) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2012 heißt es: „In einem Umfeld, in dem die Bankenaufsicht effektiv einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragen wird, ist auch ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus erforderlich, der mit den notwen-
- (3) The Union has further set up the European Supervisory Authorities (ESAs) to which a number of tasks on micro-prudential supervision are allocated. They are the European Banking Authority (EBA) established by Regulation (EU) No 1093/2010 of the European Parliament and of the Council<sup>1</sup>, the European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) established by Regulation (EU) No 1094/2010 of the European Parliament and of the Council<sup>2</sup> and the European Securities and Markets Authority (ESMA) established by Regulation (EU) No 1095/2010 of the European Parliament and of the Council<sup>3</sup>. That was accompanied by the establishment of the European Systemic Risk Board by Regulation (EU) No 1092/2010 of the European Parliament and of the Council<sup>4</sup> to which some functions of macro-prudential supervision have been allocated.
- (4) The Union has established a Single Supervisory Mechanism through Council Regulation (EU) No 1024/2013<sup>1</sup>, conferring specific tasks on the European Central Bank (ECB) concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions, and conferring upon the ECB, acting jointly with the national competent authorities, powers of supervision over the credit institutions established in the Member States whose currency is the euro and in the Member States whose currency is not the euro which have established a close cooperation with the ECB for supervision purposes (the “participating Member States”).
- (5) Through the Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms<sup>2</sup> (“BRR Directive”), the Union harmonises national laws and regulations on the resolution of credit institutions and certain investment firms, including the establishment of national resolution financing arrangements.
- (6) The European Council of 13/14 December 2012 stated that “In a context where bank supervision is effectively moved to a single supervisory mechanism, a single resolution mechanism will be required, with the necessary powers to ensure that any bank in participating Member States can be

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>2</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2012/30/EG und 2013/36/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>1</sup> Regulation (EU) No 1093/2010 of the European Parliament and of the Council 24 November 2010 establishing a European Supervisory Authority (European Banking Authority), amending Decision No 716/2009/EC and repealing Commission Decision 2009/78/EC (OJ L 331, 15.12.2010, p. 12).

<sup>2</sup> Regulation (EU) No 1094/2010 of the European Parliament and the Council of 24 November 2010 establishing a European Supervisory Authority (European Insurance and Occupational Pensions Authority), amending Decision No 716/2009/EC and repealing Commission Decision 2009/79/EC (OJ L 331, 15.12.2010, p. 48).

<sup>3</sup> Regulation (EU) No 1095/2010 of the European Parliament and of the Council 24 November 2010 establishing a European Supervisory Authority (European Securities and Markets Authority), amending Decision No 716/2009/EC and repealing Commission Decision 2009/77/EC (OJ L 331, 15.12.2010, p. 84).

<sup>4</sup> Regulation (EU) No 1092/2010 of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010 on European Union macro-prudential oversight of the financial system and establishing a European Systemic Risk Board (OJ L 331, 15.12.2010, p. 1).

<sup>1</sup> Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 conferring specific tasks on the European Central Bank concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions (OJ L 287, 29.10.2013, p. 63).

<sup>2</sup> Directive of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms and amending Council Directive 82/891/EEC, and Directives 2001/24/EC, 2002/47/EC, 2004/25/EC, 2005/56/EC, 2007/36/EC, 2011/35/EU, 2012/30/EU and 2013/36/EU, and Regulations (EU) No 1093/2010 and (EU) No 648/2012, of the European Parliament and of the Council.

digen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass jede Bank in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit geeigneten Instrumenten abgewickelt werden kann.“ In diesen Schlussfolgerungen heißt es ferner: „Er sollte auf Beiträgen des Finanzsektors selbst basieren und eine geeignete und wirksame Letztsicherungsvorkehrung („Backstop“) einschließen. Diese Letztsicherung sollte dadurch, dass sichergestellt wird, dass die öffentliche Unterstützung über nachträglich bei der Finanzwirtschaft erhobene Abgaben wieder ausgeglichen wird, mittelfristig haushaltsneutral sein.“ Die Union hat in diesem Zusammenhang die SRM-Verordnung erlassen, mit der eine zentralisierte Struktur des Entscheidungsprozesses für die Abwicklung geschaffen wird, die durch die Errichtung des Fonds mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet ist. Die SRM-Verordnung gilt für die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen.

- (7) Mit der SRM-Verordnung werden insbesondere ein Fonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahmen festgelegt. Mit der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der erforderlichen Ex-ante- und Ex-post-Beiträge der Institute, die zur Finanzierung des Fonds heranzuziehen sind, ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben. Dessen ungeachtet bleiben die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung die Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Institute erheben, zuständig, diese Beiträge auf den Fonds zu übertragen. Die Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds leitet sich nicht aus Unionsrecht ab. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Übereinkommen begründet, in der die Bedingungen festgelegt sind, welche die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemeinsam für die Übertragung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds vereinbaren.
  - (8) Die Zuständigkeit jedes teilnehmenden Mitgliedstaats für die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge sollte so ausgeübt werden, dass sie den in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit achten, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Union unter anderem bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Aus diesem Grund sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Finanzmittel einheitlich dem Fonds zugeleitet werden und somit die ordnungsgemäße Funktionsweise des Fonds gewährleistet ist.
  - (9) Daher haben die Vertragsparteien dieses Übereinkommens geschlossen, mit der sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen, insbesondere die Zuteilung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf die verschiedenen, jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern während eines Übergangszeitraums, sowie die schrittweise erfolgende gemeinsame Nutzung der Kammern in der Weise, dass die Kammern zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Übergangszeitraums aufhören zu bestehen.
  - (10) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass es ihr Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren und die Gesamtkosten einer Abwicklung für die Steuerzahler zu minimieren, und werden bei der Ausgestaltung der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds und ihrer steuerlichen Behandlung die Gesamtbelastung für die jeweiligen Bankensektoren berücksichtigen.
  - (11) Der Inhalt dieses Übereinkommens beschränkt sich auf jene spezifischen Elemente des Fonds, die weiterhin in der Zu-
- (7) The SRM Regulation establishes, in particular, the Fund as well as the modalities for its use. The BRR Directive and the SRM Regulation lay down the general criteria to determine the fixing and calculation of ex ante and ex post contributions of institutions necessary for the financing of the Fund, as well as the obligation of Member States to levy them at national level. Nonetheless, the participating Member States who raise the contributions on the institutions located in their respective territories according to the BRR Directive and the SRM Regulation, remain competent to transfer those contributions towards the Fund. The obligation to transfer the contributions raised at national level towards the Fund does not derive from the law of the Union. Such obligation will be established by this Agreement which lays down the conditions upon which the Contracting Parties, in accordance with their respective constitutional requirements, jointly agree to transfer the contributions that they raise at national level to the Fund.
  - (8) The competence of each of the participating Member States to transfer contributions raised at national level should be exercised in such a manner that respects the principle of sincere cooperation enshrined in Article 4(3) of the Treaty on European Union (TEU), according to which Member States shall to, inter alia, facilitate the achievement of the Union's tasks and refrain from any measure which could jeopardise the attainment of the Union's objectives. For that reason, participating Member States should ensure that financial resources are uniformly channelled towards the Fund, hence guaranteeing its proper functioning.
  - (9) Accordingly, the Contracting Parties have concluded this Agreement whereby, inter alia, they establish their obligation to transfer the contributions raised at national level towards the Fund, pursuant to uniform criteria, modalities and conditions, in particular, the allocation during a transitional period of the contributions they raise at national level to different compartments corresponding to each Contracting Party, as well as the progressive mutualisation of the use of the compartments in such a manner that the compartments will cease to exist at the end of that transitional period.
  - (10) The Contracting Parties recall that it is their aim to preserve a level playing field and minimise the overall cost of resolution to tax payers and will consider the overall burden on the respective banking sectors when designing the contributions to the Fund and their tax treatment.
  - (11) The content of this Agreement is limited to those specific elements concerning the Fund that remain within the com-

ständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Durch dieses Übereinkommen werden weder die gemäß dem Unionsrecht festgelegten gemeinsamen Vorschriften berührt noch ändert sich dadurch deren Anwendungsbereich. Es soll vielmehr die Rechtsvorschriften der Union zur Bankenabwicklung komplementieren und die Verwirklichung der Politik der Union, insbesondere die Errichtung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen, unterstützen und untrennbar mit ihr verbunden sein.

- (12) Die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der BRRD-Richtlinie, einschließlich derjenigen, die mit der Schaffung nationaler Finanzierungsmechanismen in Zusammenhang stehen, werden ab dem 1. Januar 2015 angewandt. Die Bestimmungen zur Schaffung des Fonds gemäß der SRM-Verordnung werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein. Folglich werden die Vertragsparteien die Beiträge erheben, die für den nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vorgesehen sind, den sie bis zum Geltungsbeginn der SRM-Verordnung zu schaffen haben, also dem Zeitpunkt, zu dem sie beginnen werden, die für den Fonds vorgesehenen Beiträge zu erheben. Zur Stärkung der Finanzkraft des Fonds ab dem Zeitpunkt seiner Schaffung verpflichten sich die Vertragsparteien, die von ihnen gemäß der BRRD-Richtlinie erhobenen Beiträge bis zum Geltungsbeginn der SRM-Verordnung auf den Fonds zu übertragen.
- (13) Anerkanntermaßen können Fälle eintreten, in denen die verfügbaren Mittel aus dem Fonds nicht ausreichen, um eine bestimmte Abwicklungsmaßnahme durchzuführen, und in denen die zu erhebenden Ex-post-Beiträge zur Deckung notwendiger zusätzlicher Beträge nicht sofort verfügbar sind. Gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe und des Rates vom 18. Dezember 2013 sollten zur Gewährleistung einer durchgängig ausreichenden Ausstattung mit Finanzmitteln während des Übergangszeitraums die von einer besonderen Abwicklungsmaßnahme betroffenen Vertragsparteien Brückenfinanzierung aus nationalen Quellen oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Einklang mit vereinbarten Verfahren bereitstellen, einschließlich der Schaffung von Möglichkeiten für vorübergehende Übertragungen zwischen nationalen Kammern. Die Vertragsparteien sollten über Verfahren verfügen, die es ihnen gestatten, rechtzeitig auf jeden Antrag auf eine Brückenfinanzierung einzugehen. Während des Übergangszeitraums wird eine gemeinsame Letztsicherung entwickelt. Solch eine Letztsicherung wird die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds erleichtern. Der Bankensektor wird im Wege von Beiträgen aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich von Ex-post-Beiträgen, letztendlich für die Rückzahlung haften. Diese Vorkehrungen werden die Gleichbehandlung aller Vertragsparteien, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, einschließlich der Vertragsparteien, die in einem späteren Stadium hinzukommen, in Bezug auf Rechte und Pflichten sowohl während des Übergangszeitraums als auch unter dauerhaften Geltungsbedingungen gewährleisten. Diese Vorkehrungen werden gleiche Wettbewerbsbedingungen bei den Mitgliedstaaten achten, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen.
- (14) Dieses Übereinkommen sollte von allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, ratifiziert werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die keine Vertragsparteien sind, sollten diesem Übereinkommen mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie für die Vertragsparteien gelten, ab dem Zeitpunkt beitreten, an dem sie den Euro tatsächlich als Währung einführen oder ansonsten ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss der EZB
- petence of Member States. This Agreement does not affect common rules established under the law of the Union nor does it alter their scope. It is rather designed as complementary to the Union legislation on banking resolution and as supportive and intrinsically linked to the achievement of Union policies, in particular the establishment of the internal market in the field of financial services.
- (12) National laws and regulations implementing the BRR Directive, including those related to the establishment of national financing arrangements, start to apply as from 1 January 2015. The provisions concerning the establishment of the Fund under the SRM Regulation will be, in principle, applicable as from 1 January 2016. As a consequence, the Contracting Parties will raise contributions earmarked to the national resolution financing arrangement they are to establish up to the date of application of the SRM Regulation, at which date they will start raising the contributions earmarked to the Fund. In order to reinforce the financial capacity of the Fund as of its inception, the Contracting Parties commit to transfer to the Fund the contributions they have raised by virtue of the BRR Directive up to the date of application of the SRM Regulation.
- (13) It is acknowledged that there may exist situations where the means available in the Fund are not sufficient to face a particular resolution action, and where the ex post contributions that should be raised in order to cover the necessary additional amounts are not immediately accessible. Pursuant to the statement of the Eurogroup and of the Council of 18 December 2013, in order to ensure continuous sufficient financing during the transitional period, the Contracting Parties concerned by a particular resolution action should provide bridge financing from national sources or the European Stability Mechanism (“ESM”) in line with agreed procedures, including the setting up of possibilities for temporary transfers between national compartments. The Contracting Parties should have in place procedures allowing them to address any request for bridge financing in a timely manner. A common backstop will be developed during the transitional period. Such a backstop will facilitate borrowings by the Fund. The banking sector will ultimately be liable for repayment by means of contributions in all participating Member States, including ex post contributions. Those arrangements will ensure equivalent treatment across all Contracting Parties participating in the Single Supervision Mechanism and the Single Resolution Mechanism, including Contracting Parties joining at a later stage, in terms of rights and obligations and both in the transition period and in the steady state. Those arrangements will respect a level playing field with Member States that do not participate in the Single Supervision Mechanism and in the Single Resolution Mechanism.
- (14) This Agreement should be ratified by all the Member States whose currency is the euro and by the Member States whose currency is not the euro that participate in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism.
- (15) Member States whose currency is not the euro that are not Contracting Parties should accede to this Agreement with full rights and obligations, in line with those of the Contracting Parties, as from the date when they effectively adopt the euro as currency or, otherwise, as from the date of entry into force of the ECB decision on close cooperation referred to



über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in Kraft tritt.

in Article 7(2) of Regulation (EU) No 1024/2013.

- (16) Am 21. Mai 2014 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Vertragsparteien ermächtigt, die Europäische Kommission und den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) um die Ausführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben zu ersuchen.
- (17) Artikel 15 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme legt allgemeine Abwicklungsgrundsätze fest, nach denen Verluste zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen werden und die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts nach den Anteilseignern die Verluste in der Rangfolge ihrer Forderungen tragen. Entsprechend legt Artikel 27 der SRM-Verordnung ein Bail-in-Instrument fest, welches erfordert, dass ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 20 der SRM-Verordnung vorgesehenen Bewertung – von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch Abschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise geleistet worden ist; und ebenfalls erfordert dass der Beitrag aus dem Fonds 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 20 der SRM-Verordnung vorgesehenen Bewertung – nicht übersteigt, es sei denn, dass alle nicht besicherten und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die keine erstattungsfähigen Einlagen sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind. Darüber hinaus sind in den Artikeln 18, 52 und 55 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme eine Reihe von Verfahrensvorschriften für die Beschlussfassung des Ausschusses und die Organe der Union festgelegt. Die vorstehend genannten Bestimmungen der SRM-Verordnung bilden eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.
- (18) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sowie des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf eine grundlegende Änderung der Umstände gelten, die gegen ihren Willen stattgefunden hat und die die wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden zu sein, berührt, wie dies in Erwägungsgrund 17 ausgeführt wird. Die Vertragsparteien können sich daher im Einklang mit dem Völkerrecht auf die Folgen einer grundlegenden Änderung der Umstände berufen, die gegen ihren Willen stattgefunden hat. Wenn sich eine Vertragspartei auf derartige Folgen beruft, kann jede andere Vertragspartei die Angelegenheit dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) vorlegen. Dem Gerichtshof sollte die Befugnis übertragen werden, das Vorliegen einer grundlegenden Änderung der Umstände und der sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berufung auf die Folgen im Anschluss an die Aufhebung oder die Änderung einer der in Erwägungsgrund 17 genannten Bestimmungen der SRM-Verordnung, die gegen den Willen einer der Vertragsparteien vorgenommen wurde und die die wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden zu sein, berühren könnte, einer Streitigkeit bezüglich der Anwendung dieses Übereinkommens für die Zwecke des Artikels 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gleichkommt, die daher aufgrund der genannten
- (16) On 21 May 2014, the representatives of the Governments of the Member States authorized the Contracting Parties to request the European Commission and the Single Resolution Board (the “Board”) to perform the tasks provided for in this Agreement.
- (17) Article 15 of the SRM Regulation, as on the date of its initial adoption, establishes general principles governing resolution, pursuant to which the shareholders of the institution under resolution bear first losses and the creditors of the institution under resolution bear losses after the shareholders in accordance with the order of priority of their claims. Article 27 of the SRM Regulation lays down accordingly a bail-in tool that requires that a contribution to loss absorption and recapitalisation equal to an amount not less than 8 % of the total liabilities including own funds of the institution under resolution, measured at the time of resolution action in accordance with the valuation provided for in Article 20 of the SRM Regulation, has been made by shareholders, the holders of relevant capital instruments and other eligible liabilities through write down, conversion or otherwise, and also requires that the contribution from the Fund does not exceed 5 % of the total liabilities including own funds of the institution under resolution, measured at the time of resolution action in accordance with the valuation provided for in Article 20 of the SRM Regulation, unless all unsecured, non preferred liabilities, other than eligible deposits, have been written down or converted in full. Moreover, Articles 18, 52 and 55 of the SRM Regulation, as on the date of its initial adoption, establish a number of procedural rules on decision making of the Board and the institutions of the Union. Those elements of the SRM Regulation constitute an essential basis for the consent of the Contracting Parties to be bound by this Agreement.
- (18) The Contracting Parties acknowledge that the relevant provisions of the Vienna Convention on Law of Treaties as well as international customary law shall apply in respect of any fundamental change of circumstances that has taken place against their will and that affects the essential basis of the consent of the Contracting Parties to be bound by the provisions of this Agreement, as referred to in recital (17). The Contracting Parties may accordingly invoke the consequences of any fundamental change of circumstances that has taken place against their will, pursuant to public international law. If a Contracting Party invokes such consequences, any other Contracting Party can submit the matter to the Court of Justice of the European Union (“Court of Justice”). The Court of Justice should be granted the power to verify the existence of any fundamental change of circumstances and the consequences deriving from it. The Contracting Parties recognise that such invocation of consequences after the repeal or the amendment of any of the elements of the SRM Regulation referred to in recital (17), that has taken place against the will of any of the Contracting Parties and which is susceptible of affecting the essential basis of their consent to be bound by the provisions of this Agreement, will amount to a dispute concerning the application of this Agreement for the purposes of Article 273 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) that can therefore be submitted to the Court of Justice by virtue of that provision. Any Contracting Party may also ask the Court of Justice for interim measures, in accordance with Article 278 TFEU and Articles 160 to 162

Bestimmung dem Gerichtshof vorgelegt werden kann. Jede Vertragspartei kann ferner den Gerichtshof ersuchen, einstweilige Anordnungen im Einklang mit Artikel 278 AEUV und den Artikeln 160 bis 162 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs<sup>1</sup> zu erlassen. Bei einer Entscheidung über eine Streitigkeit sowie beim Erlass einstweiliger Anordnungen sollte der Gerichtshof den Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß dem EUV und dem AEUV, einschließlich der Verpflichtungen, die den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und seine Integrität betreffen, berücksichtigen.

- (19) Die Feststellung, ob die Organe der Union, der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden das Bail-in-Instrument in einer Weise anwenden, die mit dem Unionsrecht vereinbar ist, gehört zu den Kompetenzen des Gerichtshofs im Einklang mit den Rechtsbehelfen, die im EUV und AEUV, insbesondere in den Artikeln 258, 259, 260, 263, 265 und 266 AEUV, vorgesehen sind.
- (20) Da es sich bei diesem Übereinkommen um ein Instrument des Völkerrechts handelt, findet auf die darin festgelegten Rechte und Pflichten der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung. Dementsprechend ist die Zustimmung jeder der Vertragsparteien, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, von der gleichwertigen Wahrnehmung der jeder der Vertragsparteien obliegenden Rechte und Pflichten abhängig. Daher sollte der Verstoß einer der Vertragsparteien gegen ihre Pflicht zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds den Ausschluss der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen vom Zugang zum Fonds zur Folge haben. Dem Ausschuss und dem Gerichtshof sollte die Befugnis übertragen werden, festzustellen und zu erklären, ob die Vertragsparteien gegen ihre Pflicht zur Übertragung der Beiträge gemäß den in diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren verstoßen haben. Die Vertragsparteien erkennen an, dass im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Übertragung der Beiträge die einzige rechtliche Folge sein wird, dass die Vertragspartei, die den Verstoß begangen hat, von der Finanzierung im Rahmen des Fonds ausgeschlossen wird und dass die Pflichten der anderen Vertragsparteien davon nicht berührt werden.
- (21) In diesem Übereinkommen ist eine Regelung festgelegt, nach der die teilnehmenden Mitgliedstaaten sich bezüglich der Ausübung der Befugnisse der Organe der Union im Rahmen der SRM-Verordnung zur gemeinsamen, unverzüglichen und verzinsten Rückzahlung der Beträge, die nicht teilnehmende Mitgliedstaaten aus eigenen Mitteln geleistet haben und die der Nutzung des Gesamthaushaltsplans der Union in Fällen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten entsprechen, an jeden der Mitgliedstaaten verpflichten, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Die Haftung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats im Rahmen dieses Übereinkommens sollte keine gesamtschuldnerische Haftung, sondern eine getrennte und individuelle Haftung sein, und folglich sollte jeder der teilnehmenden Mitgliedstaaten nur für seinen Teil der Rückzahlungspflicht haften, wie er gemäß diesem Übereinkommen festgelegt ist.
- (22) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, einschließlich Streitigkeiten über die Erfüllung der darin geregelten Verpflichtungen, sollten gemäß Artikel 273 AEUV beim Gerichtshof anhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die keine Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sollten dem Gerichtshof jede Streitigkeit über die Auslegung und Durchsetzung der Bestimmungen über Schadensersatz bei außervertraglicher Haftung und die damit verbundenen Kosten gemäß diesem Übereinkommen vorlegen können.
- (19) The determination whether the institutions of the Union, the Board and the national resolution authorities apply the bail-in tool in a manner which is compatible with the law of the Union falls within the powers of the Court of Justice in accordance with the legal remedies laid down in TEU and TFEU, namely Articles 258, 259, 260, 263, 265 and 266 TFEU.
- (20) As an instrument of public international law, the rights and obligations laid down in this Agreement are subject to the principle of reciprocity. Accordingly, the consent by each of the Contracting Parties to be bound by this Agreement depends upon the equivalent performance of the rights and obligations incumbent on each of the Contracting Parties. As a consequence, the breach by any of the Contracting Parties of its obligation to transfer the contributions towards the Fund should entail the exclusion of the entities authorised in their territories from access to the Fund. The Board and the Court of Justice should be granted the power to determine and declare whether the Contracting Parties have breached their commitment to transfer the contributions, in accordance with the procedures laid down in this Agreement. The Contracting Parties recognise that in case of a breach of the obligation to transfer the contributions, the only legal consequence will be the exclusion of the Contracting Party that has committed the breach from financing under the Fund and that the obligations of the other Contracting Parties under the Agreement shall remain unaffected.
- (21) This Agreement lays down a mechanism whereby the participating Member States commit to reimburse, jointly, promptly and with interest to each Member State that is not participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism, the amount that that non-participating Member State has paid in own resources corresponding to the use of the general budget of the Union in cases of non-contractual liability and costs related thereto, in respect of the exercise of powers by the institutions of the Union under the SRM Regulation. The liability of each participating Member State under this arrangement should be separate and individual, and not joint and several, and hence each of the participating Member States should respond only for their part of the obligation of reimbursement as determined in accordance with this Agreement.
- (22) Disputes concerning the interpretation and application of this Agreement arising between the Contracting Parties, including those concerning compliance with the obligations laid down therein, should be submitted to the jurisdiction of the Court of Justice in accordance with Article 273 TFEU. Member States whose currency is not the euro that are not parties to this Agreement should be able to submit to the Court of Justice any dispute on the interpretation and enforcement of the provisions on compensation for non-contractual liability and costs related thereto laid down in this Agreement.

<sup>1</sup> Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7), mit allen nachfolgenden Änderungen.

<sup>1</sup> Rules of Procedure of the Court of Justice of 25 September 2012 (OJ L 265 of 29.9.2012, p. 1), including any subsequent amendments.

- (23) Die Übertragung von Beiträgen von Vertragsparteien, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens Teilnehmer des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus werden, sollte unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gegenüber den Vertragsparteien erfolgen, die zum Beginn der Anwendung des Übereinkommens am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Die Vertragsparteien, die zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, sollten nicht die Belastungen aus Abwicklungen tragen, für die die nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen derjenigen, die in einem späteren Stadium teilnehmen, Beiträge leisten sollte. Desgleichen sollten die letztgenannten nicht die Kosten der Abwicklungen tragen, die vor dem Zeitpunkt, zu dem sie teilnehmende Mitgliedstaaten wurden, stattgefunden haben; für diese Abwicklungen sollte der Fonds haften.
- (24) Wird die enge Zusammenarbeit zwischen einer Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, und der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet, so sollte eine gerechte Aufteilung der kumulierten Beiträge der betreffenden Vertragspartei beschlossen werden, wobei den Interessen sowohl der betreffenden Vertragspartei als auch des Fonds Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend sind in Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung Modalitäten, Kriterien und Verfahren festgelegt, die es dem Ausschuss erlauben, mit dem von der Beendigung der engen Zusammenarbeit betroffenen Mitgliedstaat eine Einigung über die Rückerstattung der von diesem Mitgliedstaat übertragenen Beiträge zu erzielen.
- (25) Bei uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, ist es das Ziel der Vertragsparteien, die wesentlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens gemäß dem EUV und dem AEUV so bald wie möglich in den Rechtsrahmen der Union aufzunehmen –
- sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Titel I  
Zweck und Anwendungsbereich

**Artikel 1**

(1) Mit diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu,

- a) die auf nationaler Ebene im Einklang mit der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den mit jener Verordnung errichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden „Fonds“) zu übertragen und
- b) während eines Übergangszeitraums, der zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieses Übereinkommens beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, an dem der Fonds die in Artikel 68 der SRM-Verordnung festgelegte Zielausstattung erreicht hat, höchstens jedoch 8 Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens (im Folgenden „Übergangszeitraum“) die von ihnen gemäß der SRM-Verordnung und der BRRD-Richtlinie auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf die verschiedenen, jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern zu übertragen. Bei den Kammern erfolgt schrittweise eine gemeinsame Nutzung in der Weise, dass sie am Ende des Übergangszeitraums aufhören zu bestehen,

und unterstützen dadurch die wirksame Arbeits- und Funktionsweise des Fonds.

(2) Dieses Übereinkommen findet auf die Vertragsparteien Anwendung, deren Institute dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus ge-

(23) The transfer of contributions by Contracting Parties which become part of the Single Supervisory Mechanism and of the Single Resolution Mechanism at a date subsequent to the date of application of this Agreement should be made respecting the principle of equality of treatment with the Contracting Parties that participate in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism at the date of application of this Agreement. Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism at the date of application of this Agreement are not supposed to bear the burden of resolutions to which the national financial arrangements of those participating at a later stage were supposed to contribute. Likewise, the latter are not supposed to bear the cost of resolutions, arising before the date when they become participating Member States, for which the Fund should be liable.

(24) In the event that the close cooperation with the ECB of a Contracting Party, whose currency is not the euro, is terminated in accordance with Article 7 of Regulation (EU) No 1024/2013, a fair partition of the cumulated contributions from the Contracting Party concerned should be decided taking into account the interests of both the Contracting Party concerned and the Fund. Accordingly, Article 4(3) of the SRM Regulation lays down the modalities, criteria and the procedure for the Board to agree with the Member State concerned by termination of close cooperation on the recoupment of contributions transferred by that Member State.

(25) While fully respecting the procedures and requirements of the Treaties on which the European Union is founded, the Contracting Parties' objective is to incorporate the substance provisions of this Agreement, in accordance with the TEU and the TFEU as soon as possible into the legal framework of the Union.

have agreed upon the following provisions:

Titel I  
Purpose and Scope

**Article 1**

1. By this Agreement, the Contracting Parties commit to:

- (a) transferring the contributions raised at national level in accordance with the BRR Directive and the SRM Regulation to the Single Resolution Fund (the “Fund”) established by that Regulation; and
- (b) allocating, during a transitional period starting at the date of application of this Agreement as determined under Article 12(2) of this Agreement and elapsing at the date when the Fund reaches the target level fixed in Article 68 of the SRM Regulation but not later than 8 years after the date of application of this Agreement (the transitional period), the contributions they raise at national level in accordance with the SRM Regulation and the BRR Directive to different compartments corresponding to each Contracting Party. The use of the compartments shall be subject to a progressive mutualisation in such a manner that they will cease to exist at the end of the transitional period,

thereby supporting the effective operations and functioning of the Fund.

2. This Agreement shall apply to the Contracting Parties whose institutions are subject to the Single Supervisory Mechanism and the Single Resolution Mechanism, in accordance



mäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bzw. der SRM-Verordnung unterliegen (im Folgenden „am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmende Vertragsparteien“).

## Titel II

### Kohärenz mit dem Unionsrecht und Verhältnis zum Unionsrecht

#### Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien im Einklang mit den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, und im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des EUV und den Rechtsvorschriften der Union über die Abwicklung von Instituten, angewandt und ausgelegt.

(2) Dieses Übereinkommen gilt insoweit, als es mit den Verträgen, auf die sich die Union gründet, und mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Es lässt die Befugnisse der Union auf dem Gebiet des Binnenmarkts unberührt.

(3) Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten die in Artikel 3 der SRM-Verordnung festgelegten einschlägigen Begriffsbestimmungen.

## Titel III

### Übertragung von Beiträgen und Kammern

#### Artikel 3

##### Übertragung von Beiträgen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam, die Beiträge, die sie von den in den jeweiligen Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten gemäß den Artikeln 69 und 70 der SRM-Verordnung und im Einklang mit den darin und in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, auf die sich diese beziehen, festgelegten Kriterien erheben, unwiderruflich auf den Fonds zu übertragen. Die Übertragung von Beiträgen erfolgt im Einklang mit den in den Artikeln 4 bis 10 dieses Übereinkommens festgelegten Bedingungen.

(2) Die Vertragsparteien übertragen die alljährlich fälligen Ex-ante-Beiträge bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres. Die erste Übertragung von Ex-ante-Beiträgen auf den Fonds erfolgt spätestens bis zum 30. Juni 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens sechs Monate nach seinem Inkrafttreten.

(3) Beiträge, die von den Vertragsparteien gemäß den Artikeln 103 und 104 der BRRD-Richtlinie vor dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens erhoben wurden, werden spätestens bis zum 31. Januar 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens einen Monat nach seinem Inkrafttreten auf den Fonds übertragen.

(4) Jeder Betrag, der vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einer Vertragspartei vor Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgezahlt wird, wird von den Beträgen abgezogen, die von der betreffenden Vertragspartei auf den Fonds gemäß Absatz 3 zu übertragen sind. In diesem Fall bleibt die betreffende Vertragspartei daran gebunden, einen Betrag auf den Fonds zu übertragen, der dem Betrag entspricht, der notwendig gewesen wäre, um die Zielausstattung ihres Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 102 der BRRD-Richtlinie innerhalb der darin vorgesehenen Fristen zu erreichen.

(5) Die Vertragsparteien übertragen Ex-post-Beiträge unverzüglich nach deren Erhebung.

with the relevant provisions of, respectively, Regulation (EU) No 1024/2013 and of the SRM Regulation (the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism).

## Title II

### Consistency and Relationship with the Law of the Union

#### Article 2

1. This Agreement shall be applied and interpreted by the Contracting Parties in conformity with the Treaties on which the European Union is founded and with European Union law, in particular Article 4(3) of the TEU and Union legislation concerning the resolution of institutions.

2. This Agreement shall apply insofar as it is compatible with the Treaties on which the European Union is founded and with the Union law. It shall not encroach upon the competences of the Union to act in the field of the internal market.

3. For the purposes of this Agreement, the relevant definitions set out in Article 3 of the SRM Regulation shall apply.

## Title III

### Transfer of contributions and compartments

#### Article 3

##### Transfer of contributions

1. The Contracting Parties jointly commit to irrevocably transfer to the Fund the contributions that they raise from the institutions authorised in each of their territories by virtue of Articles 69 and 70 of the SRM Regulation, and in accordance with the criteria laid down therein and in the delegated and implementing acts to which they refer. The transfer of contributions shall take place in accordance with the conditions laid down under Articles 4 to 10 of this Agreement.

2. The Contracting Parties shall transfer the ex ante contributions corresponding to every year by 30 June of that year at the latest. The initial transfer of ex ante contributions to the Fund will take place by 30 June 2016 at the latest or, if the Agreement has not entered into force by that date, six months after its date of entry into force at the latest.

3. Contributions raised by the Contracting Parties in accordance with Articles 103 and 104 of the BRR Directive before the date of application of this Agreement shall be transferred to the Fund by 31 January 2016 at the latest or, if the Agreement has not entered into force by that date, one month after its date of entry into force at the latest.

4. Any amount disbursed by the resolution financing arrangement of a Contracting Party before the date of application of this Agreement in respect of resolution actions within its territory shall be deducted from those contributions to be transferred by that Contracting Party towards the Fund referred to in paragraph 3. In such a case, the Contracting Party in question shall remain bound to transfer towards the Fund an amount equivalent to that which would have been necessary to achieve the target level of its resolution financing arrangement, in accordance with Article 102 of the BRR Directive and within the deadlines therein provided.

5. The Contracting Parties shall transfer ex post contributions immediately after their collection.

**Artikel 4****Kammern**

(1) Während des Übergangszeitraums werden die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge in der Weise auf den Fonds übertragen, dass sie den jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern zugewiesen werden.

(2) Die Größe der Kammern jeder Vertragspartei entspricht der Summe der gemäß den Artikeln 68 und 69 der SRM-Verordnung sowie den darin genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten von den im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragspartei niedergelassenen Instituten zu zahlenden Beiträge.

(3) Der Ausschuss erstellt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nur für Informationszwecke eine Liste, in der die Größe der Kammern jeder Vertragspartei genau angegeben ist. Diese Liste wird während des Übergangszeitraums alljährlich aktualisiert.

**Artikel 5****Funktionsweise der Kammern**

(1) Wird im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der SRM-Verordnung ein Rückgriff auf den Fonds beschlossen, so ist der Ausschuss befugt, wie folgt über die Kammern des Fonds zu verfügen:

- a) Erstens werden die Kosten von den Kammern getragen, die den Vertragsparteien entsprechen, in denen das in Abwicklung befindliche Institut oder die in Abwicklung befindliche Gruppe niedergelassen oder zugelassen ist. Befindet sich eine grenzüberschreitende Gruppe in Abwicklung, so werden die Kosten auf die verschiedenen Kammern aufgeteilt, die den Vertragsparteien entsprechen, in denen das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen niedergelassen oder zugelassen sind; diese Aufteilung erfolgt proportional zu dem relativen Beitragsbetrag, den jedes der Unternehmen der in Abwicklung befindlichen Gruppe in die jeweiligen Kammern eingezahlt hat, unter Berücksichtigung des aggregierten Betrags der von allen Unternehmen dieser Gruppe in deren nationalen Kammern eingezahlten Beiträge.

Ist eine Vertragspartei, in der das Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen niedergelassen oder zugelassen ist, der Ansicht, dass die Anwendung dieses Kriteriums für die Aufteilung der Kosten gemäß Unterabsatz 1 zu einem großen Ungleichgewicht zwischen der Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Kammern und dem Risikoprofil der von der Abwicklung betroffenen Unternehmen führt, so kann sie den Ausschuss ersuchen, die Kriterien gemäß Artikel 107 Absatz 5 Buchstabe b der BRRD-Richtlinie zusätzlich und unverzüglich zu berücksichtigen. Gibt der Ausschuss dem Ersuchen der betreffenden Vertragspartei nicht statt, so hat er seinen Standpunkt öffentlich zu erläutern.

Bis zur Höhe des Kostenbetrags, der von der jeweiligen Kammer gemäß den in Unterabsatz 1 aufgeführten Kostenaufteilungskriterien zu leisten ist, ist wie folgt auf die Finanzmittel zurückzugreifen, die in den jeweiligen nationalen Kammern, die den in Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vertragsparteien entsprechen, zur Verfügung stehen:

- Während des ersten Jahres des Übergangszeitraums ist auf sämtliche Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- während des zweiten und dritten Jahres des Übergangszeitraums ist auf 60 % bzw. 40 % der Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- in den darauffolgenden Jahren des Übergangszeitraums verringert sich die Verfügbarkeit der Finanzmittel in den entsprechenden Kammern, die den genannten Vertragsparteien entsprechen, jährlich um 6 ⅔ Prozentpunkte.

**Article 4****Compartments**

1. During the transitional period contributions raised at national level shall be transferred to the Fund in such a manner that they are allocated to compartments corresponding to each Contracting Party.

2. The size of the compartments of each Contracting Party shall be equal to the totality of contributions payable by the institutions authorized in each of their territories pursuant to Articles 68 and 69 of the SRM Regulation as well as to the delegated and implementing acts referred to therein.

3. The Board shall, at the date of entry into force of this Agreement, draw a list for information purposes only detailing the size of the compartments of each Contracting Party. That list shall be updated every year of the transitional period.

**Article 5****Functioning of the compartments**

1. Where in accordance with the relevant provisions of the SRM Regulation recourse to the Fund is decided, the Board shall have the power to dispose of the compartments of the Fund in the following manner:

- (a) In the first place, costs shall be borne by the compartments corresponding to the Contracting Parties where the institution or the group under resolution are established or authorised. When a cross-border group is under resolution, costs shall be distributed between the different compartments corresponding to the Contracting Parties where the parent undertaking and subsidiaries are established or authorised in proportion to the relative amount of contributions that each of the entities of the group under resolution has provided to their respective compartments with respect to the aggregate amount of contributions that all the entities of the group have provided to their national compartments.

In case a Contracting Party where the parent undertaking or subsidiary are established or authorised considers that the application of this criterion for distribution of costs referred to in the first subparagraph leads to a large asymmetry between the distribution of costs between compartments and the risk profile of the entities concerned by resolution, it may request to the Board to consider, additionally and without any delay, the criteria laid down under Article 107(5) of the BRR Directive. If the Board does not follow the request submitted by the Contracting Party concerned, it shall explain its position publicly.

Recourse shall be had to the financial means available within the compartments corresponding to the Contracting Parties referred to in the first subparagraph, up to the cost that each national compartment is due to contribute according to the criteria for distribution of costs laid down in the first and second subparagraphs, in the following manner:

- during the first year of the transitional period, recourse shall be had to all the financial means available within the said compartments;
- during the second and third year of the transitional period, recourse shall be had to the 60 % and 40 % respectively of financial means available within the said compartments;
- during the subsequent years of the transitional period, the availability of the financial means in the compartments corresponding to these relevant Contracting Parties shall decrease annually by 6 ⅔ percentage points.

Die genannte jährliche Verringerung der Verfügbarkeit der Finanzmittel in den Kammern, die den genannten Vertragsparteien entsprechen, verteilt sich gleichmäßig pro Quartal.

- b) Falls zweitens die Finanzmittel, die in den jeweiligen Kammern der betreffenden unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung zu erfüllen, ist auf die verfügbaren Finanzmittel in den Kammern des Fonds, die allen Vertragsparteien entsprechen, zurückzugreifen.

Die in den Kammern aller Vertragsparteien verfügbaren Finanzmittel werden in demselben Umfang, wie er im Unterabsatz 3 dieses Buchstabens genannt ist, um die verbleibenden Finanzmittel in den nationalen Kammern ergänzt, die den von der unter Buchstabe a genannten Abwicklung betroffenen Vertragsparteien entsprechen.

Im Falle einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung gilt bei der Aufteilung der gemäß der Unterabsätze 1 und 2 dieses Buchstabens unter den Kammern der betreffenden Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Mittel derselbe Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf sie, wie er unter Buchstabe a angegeben ist. Falls das in einer der betroffenen Vertragsparteien zugelassene Institut oder die in einer der betroffenen Vertragsparteien zugelassenen Institute, das bzw. die von der Gruppenabwicklung betroffen ist bzw. sind, nicht die Gesamtheit der Finanzmittel benötigt bzw. benötigen, die gemäß diesem Buchstaben b zur Verfügung stehen, werden die gemäß diesem Buchstaben b verfügbaren, jedoch nicht benötigten Finanzmittel im Rahmen der Abwicklung der in den anderen von der Gruppenabwicklung betroffenen Vertragsparteien zugelassenen Unternehmen verwendet.

Während des Übergangszeitraums ist wie folgt auf alle nationalen Kammern der Vertragsparteien zurückzugreifen:

- Während des ersten und zweiten Jahres des Übergangszeitraums ist auf 40 % bzw. 60 % der Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- in den darauffolgenden Jahren des Übergangszeitraums erhöht sich die Verfügbarkeit der Finanzmittel der genannten Kammern jährlich um 6 ⅔ Prozentpunkte.

Die genannte jährliche Erhöhung der Verfügbarkeit der Finanzmittel in allen nationalen Kammern der Vertragsparteien verteilt sich gleichmäßig pro Quartal.

- c) Falls drittens die gemäß Buchstabe b verwendeten Finanzmittel nicht für die Erfüllung der Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung ausreichen, ist auf die verbleibenden Finanzmittel in den Kammern, die den unter Buchstabe a genannten betroffenen Vertragsparteien entsprechen, zurückzugreifen.

Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung ist auf die Kammern der betroffenen Vertragsparteien zurückzugreifen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a und b bereitgestellt haben. Die Beiträge jeder Kammer werden nach den unter Buchstabe a festgelegten Kostenaufteilungskriterien ermittelt.

- d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 70 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, auf den Fonds.

Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung sind die Ex-post-Beiträge von den betreffenden Vertragsparteien

The referred decrease per year of the availability of financial means in the compartments corresponding to the relevant Contracting Parties shall be spread evenly per quarter.

- (b) In the second place, if financial means available in the compartments of the Contracting Parties concerned referred to in point (a) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 75 of the SRM Regulation, recourse shall be had to the available financial means in the compartments of the Fund corresponding to all the Contracting Parties.

The financial means available in the compartments of all the Contracting Parties shall be supplemented, to the same degree specified in the third subparagraph of this point, by the remaining financial means in the national compartments corresponding to the Contracting Parties concerned by resolution referred to in point (a).

In case of a cross-border group resolution, the allocation of financial means made available between the compartments of the Contracting Parties concerned pursuant to the first and second subparagraphs of this point shall follow the same key for the distribution of costs among them, as laid down under point (a). If the institution or institutions authorised in one of the Contracting Parties concerned subject to the group resolution do not need the totality of the financial means available under this point (b), the available financial means not needed under this point (b) shall be used in the resolution of the entities authorised in the other Contracting Parties concerned by the group resolution.

During the transitional period, recourse to all the national compartments of the Contracting Parties shall be made in the following manner:

- during the first and second year of the transitional period, recourse shall be had to the 40 % and 60 % respectively of the financial means available within the said compartments;
- during the subsequent years of the transition period, the availability of the financial means in the said compartments shall increase annually by 6 ⅔ percentage points.

The referred increase per year of the availability of the financial means in all the national compartments of the Contracting Parties shall be spread evenly per quarter.

- (c) In the third place, if the financial means used in accordance with point (b) are not sufficient to comply with the mission of the Fund as referred to in Article 75 of the SRM Regulation, recourse shall be had to any remaining financial means in the compartments corresponding to the Contracting Parties concerned referred to in point (a).

In case of cross-border group resolution, recourse shall be had to the compartments of the Contracting Parties concerned that have not provided enough financial means under points (a) and (b) in relation to the resolution of entities authorised in their territories. Contributions by each compartment shall be determined according to the criteria for distribution of costs laid down in point (a).

- (d) In the fourth place, and without prejudice to the powers of the Board referred to under point (e), if the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, the Contracting Parties concerned referred to in point (a) shall transfer to the Fund the extraordinary ex post contributions from the institutions authorized in their respective territories, raised in accordance with the criteria laid down in Article 70 of the SRM Regulation.

In the case of cross-border group resolution, ex post contributions shall be transferred by the Contracting Parties

zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a bis c bereitgestellt haben.

- e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 72 und 73 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.

Beschließt der Ausschuss, die im Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannten Befugnisse auszuüben, so übertragen die betroffenen in Buchstabe d genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge auf den Fonds, um Darlehen oder andere Formen der Unterstützung oder die vorübergehenden Übertragungen zwischen Kammern zurückzuzahlen.

(2) Erträge aus der Anlage der auf den Fonds übertragenen Beträge gemäß Artikel 74 der SRM-Verordnung sind anteilig auf der Basis der jeweiligen verfügbaren Finanzmittel jedem der Kammern zuzuweisen; hiervon ausgeschlossen sind alle jeder Kammer zuweisbaren Forderungen oder unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für die Zwecke des Artikels 75 der SRM-Verordnung. Erträge aus der Anlage von gegebenenfalls gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung vom Fonds durchgeführten Abwicklungsmaßnahmen sind jeder der Kammern auf der Basis ihres jeweiligen Beitrags zu einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme jeder der Kammern zuzuweisen.

(3) Alle Kammern sind am Ende des Übergangszeitraums miteinander zu verschmelzen und hören auf zu bestehen.

#### Artikel 6

##### Übertragung zusätzlicher Ex-ante-Beiträge und Zielausstattung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie den Fonds soweit zweckmäßig durch Ex-ante-Beiträge auffüllen, die innerhalb der in Artikel 68 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung festgelegten Zeiträume in Höhe eines Betrags, der dem zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 68 Absatz 1 der SRM-Verordnung entspricht, zu entrichten sind.

(2) Während des Übergangszeitraums wird die Übertragung von Beiträgen im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung wie folgt zwischen den Kammern aufgeteilt:

- a) Die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien übertragen Beiträge auf den Teil ihrer Kammern, der noch nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b gewesen ist.
- b) Alle Vertragsparteien übertragen Beiträge auf den Teil ihrer jeweiligen Kammern, der Gegenstand der gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b ist.

#### Artikel 7

##### Vorübergehende Übertragung zwischen Kammern

(1) Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Verpflichtungen können die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien während des Übergangszeitraums den Ausschuss um die vorübergehende Nutzung der Teile der in den Kammern des Fonds verfügbaren Finanzierungsmittel ersuchen, die noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung sind und den anderen Vertragsparteien entsprechen. In diesem Fall übertragen die betroffenen Vertragsparteien danach vor Ab-

concerned that have not provided enough financial means under points (a) to (c) in relation to the resolution of entities authorised in their territories.

- (e) If the financial means referred to in point (c) are not sufficient to cover the costs of a particular resolution action, and as long as extraordinary ex post contributions referred to in point (d) are not immediately accessible, including for reasons relating to the stability of the institutions concerned, the Board may exercise its power to contract for the Fund borrowings or other forms of support in accordance with Articles 72 and 73 of the SRM Regulation, or its power to make temporary transfers between compartments in accordance with Article 7 of this Agreement.

In case the Board decides to exercise the powers referred to in the first subparagraph of this point, the Contracting Parties concerned referred to in point (d) shall transfer to the Fund the extraordinary ex post contributions in order to reimburse the borrowings or other form of support, or the temporary transfer between compartments.

2. Returns of investments of the amounts transferred to the Fund, in accordance with Article 74 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective available financial means, excluding any claims or irrevocable payment commitments for the purposes of Article 75 of the SRM Regulation attributable to each compartment. Returns of investments of the resolution operations that the Fund may undertake, in accordance with Article 75 of the SRM Regulation, shall be allocated to each of the compartments pro rata on the basis of their respective contribution to a particular resolution action.

3. All the compartments shall be merged and shall cease to exist after the elapsing of the transitional period.

#### Article 6

##### Transfer of additional ex ante contributions and target level

1. The Contracting Parties shall ensure that, where appropriate, they replenish the Fund through ex ante contributions, to be paid within the periods laid down in Article 68(2), (3) and (5)(a) of the SRM Regulation in an amount equivalent to that required to achieve the target level specified in Article 68(1) of the SRM Regulation.

2. During the transitional period, the transfer of contributions related to replenishment shall be distributed between the compartments in the following manner:

- (a) the Contracting Parties concerned by resolution shall transfer contributions to the part of their compartment that has not yet been subject to mutualisation in accordance with points (a) and (b) of Article 5(1);
- (b) all the Contracting Parties shall transfer contributions to the part of their respective compartments subject to mutualisation in accordance with points (a) and (b) of Article 5(1).

#### Article 7

##### Temporary transfer between compartments

1. Without prejudice to the obligations laid down under points (a) to (d) of Article 5(1), the Contracting Parties concerned by resolution may, during the transitional period, request to the Board to temporarily make use of the part of the financial means available in the compartments of the Fund not yet mutualised corresponding to the other Contracting Parties. In such a case, the Contracting Parties concerned shall subsequently transfer to the Fund, before the transitional period has elapsed, extraordi-



lauf des Übergangszeitraums außerordentliche Ex-post-Beiträge in Höhe eines Betrags, der dem von ihren Kammern empfangenen Betrag zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen entspricht, auf den Fonds, so dass die anderen Kammern ihre Mittel zurück-erhalten.

(2) Der vorübergehend von jeder der Kammern auf die empfangende Kammer übertragene Betrag wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 anteilig im Verhältnis zu ihrer Größe berechnet, wobei er jedoch 50 % der innerhalb jeder Kammer verfügbaren Finanzmittel, die noch nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung sind, nicht übersteigt. Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung gilt bei der Aufteilung der auf diese Weise zwischen den Kammern der betroffenen Vertragsparteien gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Finanzmittel derselbe Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf sie, wie er in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a angegeben ist.

(3) Der Ausschuss beschließt, wie in Artikel 52 Absatz 1 der SRM-Verordnung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder seiner Plenarsitzung über den Antrag auf eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kammern. Der Ausschuss legt in seinem Beschluss über eine vorübergehende Übertragung den Zinssatz, die Rückzahlungsfrist sowie andere Modalitäten und Bedingungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kammern fest.

(4) Der Beschluss des Ausschusses, mit dem eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln gemäß Absatz 3 genehmigt wird, kann nur in Kraft treten, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Kalendertagen ab dem Tag der Annahme des Beschlusses von keiner der Vertragsparteien, von deren Kammern die Übertragung erfolgt ist, ein Einwand erhoben wurde.

Während des Übergangszeitraums kann eine Vertragspartei das Recht, Einwände zu erheben, nur ausüben, wenn

- a) sie die Finanzmittel von der ihr entsprechenden nationalen Kammer möglicherweise benötigt, um in naher Zeit eine Abwicklungsmaßnahme zu finanzieren, oder wenn die vorübergehende Übertragung die Durchführung einer laufenden Abwicklungsmaßnahme in ihrem Hoheitsgebiet gefährden würde,
- b) die vorübergehende Übertragung mehr als 25 % ihres Teils der nationalen Kammer beanspruchen würde, der noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b ist, oder
- c) sie der Ansicht ist, dass die Vertragspartei, deren Kammer die vorübergehende Übertragung zugutekommt, keine Garantien für die Rückzahlung aus nationalen Quellen oder Unterstützung aus dem ESM im Einklang mit den vereinbarten Verfahren gibt.

Die Vertragspartei, die Einwände erheben möchte, muss das Vorliegen eines der in den Buchstaben a bis c genannten Umstände ordnungsgemäß begründen.

Werden gemäß diesem Absatz Einwände erhoben, so wird der Beschluss über die vorübergehende Übertragung vom Ausschuss unter Ausschluss der Finanzmittel der Kammern der Vertragsparteien angenommen.

(5) Ist ein Institut einer Vertragspartei, von deren Kammer gemäß diesem Artikel Finanzmittel übertragen worden sind, Gegenstand einer Abwicklung, so kann diese Vertragspartei den Ausschuss ersuchen, einen Betrag, der dem ursprünglich von ihrer Kammer übertragenen Betrag entspricht, von dem Fonds auf diese Kammer zu übertragen. Der Ausschuss stimmt auf dieses Ersuchen hin der Übertragung unverzüglich zu.

In diesem Fall werden die Vertragsparteien, denen die vorübergehende Nutzung von Finanzmitteln anfänglich zugutekam, dafür haftbar gemacht, dass sie die Beträge, die der Kammer der betroffenen Vertragspartei gemäß Unterabsatz 1 zugeteilt waren, gemäß den vom Ausschuss festzulegenden Modalitäten und Bedingungen auf den Fonds übertragen.

nary ex post contributions in an amount equivalent to the one received by their compartments, plus the interest accrued, so that the other compartments are refunded.

2. The amount temporarily transferred from each of the compartments to the recipient ones shall be pro rata to their size, as determined under Article 4(2) and shall not exceed 50 % of the available financial means within each compartment not yet subject to mutualisation. In case of cross-border group resolution, the allocation of financial means made available between the compartments of the Contracting Parties concerned pursuant to this paragraph shall follow the same key for the distribution of costs among them, as laid down under point (a) of Article 5(1).

3. Decisions of the Board on the request for the temporary transfer of financial means between compartments referred to in paragraph 1 shall be taken by simple majority of the members of its plenary session, as specified in Article 52(1) of the SRM Regulation. In its decision on temporary transfer, the Board shall specify the rate of interest, the period for refunding and other terms and conditions concerning the transfer of financial means between compartments.

4. The decision of the Board agreeing on the temporary transfer of financial means referred to in paragraph 3 may only enter into force if no objection has been expressed by any of the Contracting Parties from whose compartments the transfer has been made within a period of 4 calendar days since the date of adoption of the decision.

During the transitional period, the right of objection of a Contracting Party may only be exercised if:

- (a) it might require the financial means from the national compartment that corresponds to it to finance a resolution operation in the near term or if the temporary transfer would jeopardise the conduct of an ongoing resolution action within its territory;
- (b) the temporary transfer would take more than the 25 % of its part of the national compartment not yet subject to mutualisation in accordance with points (a) and (b) of Article 5(1); or
- (c) it considers that the Contracting Party whose compartment benefits from the temporary transfer is not providing guarantees of refunding from national sources or support from the ESM in line with agreed procedures.

The Contracting Party intending to object shall duly substantiate the occurrence of any of the circumstances referred to in points (a) to (c).

In case objections are raised in accordance with this paragraph, the decision on temporary transfer of the Board shall be adopted excluding the financial means of the compartments of the objecting Contracting Parties.

5. If an institution of a Contracting Party from whose compartment financial means have been transferred by virtue of this Article is subject to resolution, that Contracting Party may request the Board to transfer from the Fund to its compartment an amount equivalent to that initially transferred from that compartment. The Board shall, upon such a request, agree immediately on the transfer.

In such a case, the Contracting Parties that initially benefited from the temporary use of financial means shall be held liable to transfer to the Fund the amounts allocated to the Contracting Party concerned pursuant to the first subparagraph, in accordance with the terms and conditions to be specified by the Board.

(6) Der Ausschuss legt die allgemeinen Kriterien für die Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen vorübergehenden Übertragung von Finanzmitteln zwischen den Kammern fest.

#### Artikel 8

##### Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist

(1) Falls zu einem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 vom Rat der Europäischen Union ein Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung einer Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, gemäß Artikel 139 Absatz 1 AEUV oder ihrer Freistellung gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll (Nr. 16) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark (im Folgenden „Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark“) erlassen wird oder falls in Ermangelung eines solchen Beschlusses eine Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, Vertragspartei des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wird, überträgt sie einen in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Beitragsbetrag, der dem Teil ihrer nationalen Kammer an der gesamten Zielausstattung laut Berechnung gemäß Artikel 4 Absatz 2 und damit dem Betrag entspricht, der von der betreffenden Vertragspartei übertragen worden wäre, falls sie seit dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilgenommen hätte, auf den Fonds.

(2) Jeder Betrag, der vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einer Vertragspartei gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausbezahlt wird, wird von den Beträgen abgezogen, die von der betreffenden Vertragspartei gemäß Absatz 1 auf den Fonds zu übertragen sind. In diesem Fall bleibt die betreffende Vertragspartei daran gebunden, einen Betrag auf den Fonds zu übertragen, der dem Betrag entspricht, der notwendig gewesen wäre, um die Zielausstattung ihres Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 102 der BRRD-Richtlinie innerhalb der darin vorgesehenen Fristen zu erreichen.

(3) Der Ausschuss legt im Einvernehmen mit der betroffenen Vertragspartei den genauen Beitragsbetrag fest, der von ihr nach den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien zu übertragen ist.

(4) Die Kosten einer Abwicklungsmaßnahme, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist, vor dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 139 Absatz 1 AEUV bzw. der Freistellung gemäß dem Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark wirksam wird, oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der EZB über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingeleitet wurde, sind nicht vom Fonds zu tragen.

Ist die EZB in ihrer umfassenden Bewertung der Kreditinstitute gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 der Ansicht, dass eines der Kreditinstitute der betroffenen Vertragspartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, so sind die Kosten von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf diese Kreditinstitute nicht vom Fonds zu tragen.

(5) Im Falle einer Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der EZB werden die Beiträge, die von der von der Beendigung betroffenen Vertragspartei übertragen wurden, dieser im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung zurückerstattet.

Durch die Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der EZB werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Abwicklungsmaßnahmen nicht berührt, die während des Zeitraums stattgefunden haben, in dem dieses Übereinkommen für diese Vertragsparteien galt, und die in Zusammenhang stehen mit

6. The Board shall specify general criteria determining the conditions upon which the temporary transfer of financial means among compartments envisaged in this Article shall take place.

#### Article 8

##### Contracting Parties whose currency is not the euro

1. In the case that at a date subsequent to the one of application of this Agreement under Article 12(2) a decision is adopted by the Council of the European Union abrogating the derogation of a Contracting Party whose currency is not the euro, as defined in Article 139(1) TFEU or its exemption, as referred to in Protocol (No 16) on certain provisions related to Denmark annexed to the TEU and the TFEU (“Protocol on certain provisions related to Denmark”) or if, in the absence of any such decision, a Contracting Party whose currency is not the euro becomes part of the Single Supervisory Mechanism and of the Single Resolution Mechanism, it shall transfer towards the Fund an amount of contributions raised in its territory equivalent to the part of the total target level for its national compartment calculated in accordance with Article 4(2), thus equal to that which would have been transferred by the Contracting Party concerned if it had participated in the Single Supervisory Mechanism and the Single Resolution Mechanism since the date of application of this Agreement under Article 12(2).

2. Any amount disbursed by the resolution financing arrangement of a Contracting Party referred to in paragraph 1 in respect of resolution actions within its territory shall be deducted from those to be transferred by that Contracting Party towards the Fund by virtue of paragraph 1. In such a case, the Contracting Party in question shall remain bound to transfer towards the Fund an amount equivalent to that which would have been necessary to achieve the target level of its resolution financing arrangement, in accordance with Article 102 of the BRR Directive and within the deadlines therein provided.

3. The Board shall determine, in agreement with the Contracting Party concerned, the exact amount of contributions to be transferred by it, pursuant to the criteria laid down in paragraphs 1 and 2.

4. The costs of any resolution action initiated in the territory of the Contracting Parties whose currency is not the euro before the date when the decision abrogating their derogation, as defined in Article 139(1) TFEU, or their exemption, as referred to in the Protocol on certain provisions related to Denmark, takes effect or before the date of entry into force of the decision of the ECB on close cooperation referred to in Article 7(2) of Regulation (EU) No 1024/2013 shall not be borne by the Fund.

If the ECB, in its comprehensive assessment of the credit institutions referred to in point (b) of Article 7(2) of Regulation (EU) No 1024/2013, considers that any of the institutions of the Contracting Parties concerned is failing or likely to fail, resolution costs of resolution actions of those credit institutions shall not be borne by the Fund.

5. In case of termination of close cooperation with the ECB, contributions transferred by the Contracting Party concerned by termination are recouped in accordance with Article 4(3) of the SRM Regulation.

Termination of close cooperation with the ECB shall not affect the rights and obligations of the Contracting Parties stemming from resolution actions that have taken place during the period in which those Contracting Parties are subject to this Agreement and that are related to:

- der Übertragung von Ex-post-Beiträgen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d,
  - der Auffüllung des Fonds gemäß Artikel 6 und
  - der vorübergehenden Übertragung zwischen Kammern gemäß Artikel 7.
- the transfer of ex post contributions, under point (d) of Article 5(1);
  - the replenishment of the Fund, under Article 6; and
  - the temporary transfer between compartments, under Article 7.

#### Artikel 9

##### Einhaltung der allgemeinen Abwicklungsgrundsätze und -ziele

(1) Die Nutzung des Fonds auf einer gemeinsamen Basis und die Übertragung von Beiträgen auf den Fonds setzt die Dauerhaftigkeit eines Rechtsrahmens über Abwicklung voraus, dessen Vorschriften den Vorschriften im Rahmen der SRM-Verordnung, wie sie in den nachstehenden Bestimmungen festgelegt sind, ohne sie zu ändern, gleichwertig sind oder zumindest zu demselben Ergebnis führen:

- a) die Verfahrensvorschriften zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts gemäß Artikel 18 der SRM-Verordnung;
- b) die Vorschriften zum Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses gemäß den Artikeln 52 und 55 der SRM-Verordnung;
- c) die allgemeinen Abwicklungsgrundsätze gemäß Artikel 15 der SRM-Verordnung, vor allem die in dessen Absatz 1 Buchstaben a und b verankerten Grundsätze, dass Verluste zunächst von Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts zu tragen sind und die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts nach den Anteilseignern in der Reihenfolge ihrer Forderungen Verluste tragen;
- d) die Vorschriften zu den in Artikel 22 Absatz 2 der SRM-Verordnung genannten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere denjenigen zur Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 27 dieser Verordnung und den Artikeln 43 und 44 der BRRD-Richtlinie und der spezifischen Schwellenwerte, die sie für die Zuordnung von Verlusten an Anteilseigner und Gläubiger und den Beitrag des Fonds zu einer besonderen Abwicklungsmaßnahme festlegen.

(2) Falls die Abwicklungsvorschriften gemäß Absatz 1, die in der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme vorgesehen sind, aufgehoben oder ansonsten gegen den Willen einer Vertragspartei geändert werden, einschließlich der Annahme von Bail-in-Vorschriften in einer Weise, die nicht gleichwertig ist oder die nicht mindestens zu demselben und nicht weniger strikten Ergebnis als dem Ergebnis führt, das sich aus der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme ergibt, und diese Vertragspartei ihre Rechte nach dem Völkerrecht in Bezug auf eine grundlegende Änderung der Umstände ausübt, kann jede andere Vertragspartei auf der Grundlage von Artikel 14 dieses Übereinkommens den Gerichtshof im Hinblick darauf anrufen, im Einklang mit dem Völkerrecht eine grundlegende Änderung der Umstände und der sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. In ihrem Antrag kann eine Vertragspartei den Gerichtshof ersuchen, den Vollzug einer Maßnahme auszusetzen, die Gegenstand der Streitigkeit ist; in diesem Fall finden der Artikel 278 AEUV und die Artikel 160 bis 162 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs Anwendung.

(3) Durch das in Absatz 2 dieses Artikels genannte Verfahren wird die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, die in den Artikeln 258, 259, 260, 263, 265 und 266 AEUV vorgesehen sind, weder präjudiziert noch berührt.

#### Artikel 10

##### Einhaltung der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtung zur gemeinsamen Übertragung der Beiträge im Einklang mit diesem Übereinkommen erfüllen.

#### Article 9

##### Respect of the general principles and objectives of resolution

1. The use of the Fund on a mutual basis and the transfer of contributions to the Fund shall be contingent upon the permanence of a legal framework on resolution whose rules are equivalent to, and lead at least to the same result of those under the SRM Regulation as laid down in the following rules, and without changing them:

- (a) The procedural rules on the adoption of a resolution scheme as laid down under Article 18 of the SRM Regulation;
- (b) The Board's decision making rules as laid down in Articles 52 and 55 of the SRM Regulation;
- (c) General principles concerning resolution as laid down in Article 15 of the SRM Regulation, notably the principles that the shareholders of the institution under resolution bear first losses and that the creditors of the institution under resolution bear losses after the shareholders in accordance with the order of priority of their claims, enshrined in points (a) and (b) of paragraph (1) thereof;
- (d) The rules on the resolution tools referred to under Article 22(2) of the SRM Regulation, notably those concerning the application of the bail-in tool laid down under Article 27 thereof and in Articles 43 and 44 of the BRR Directive and the specific thresholds that they establish related to the imposition of losses on shareholders and on creditors and the contribution of the Fund to a particular resolution action.

2. In case the rules concerning resolution referred to in paragraph 1, provided for in the SRM Regulation as on the date of its initial adoption, are repealed, or otherwise amended against the will of any Contracting Party, including the adoption of bail-in rules in a manner which is not equivalent or that does not lead, at least, to the same and not less stringent result than that deriving from the SRM Regulation as on the date of its initial adoption, and this Contracting Party exercises its rights under public international law regarding a fundamental change of circumstances, any other Contracting Party may, on the basis of Article 14 of this Agreement, request the Court of Justice to verify the existence of a fundamental change of circumstances and the consequences ensuing from it, in accordance with public international law. In its application, any Contracting Party may request the Court of Justice to suspend the operation of a measure which is the object of the dispute, in which case Article 278 TFEU and Articles 160 to 162 of the Rules of Procedure of the Court of Justice shall be applicable.

3. The procedure referred to in paragraph 2 of this Article shall not prejudice or affect recourse to legal remedies provided for under Articles 258, 259, 260, 263, 265 and 266 TFEU.

#### Article 10

##### Compliance

1. Contracting Parties shall take the necessary measures in their national legal orders to ensure compliance with their obligation to jointly transfer the contributions in accordance with this Agreement.

(2) Unbeschadet der Befugnis des Gerichtshofs im Sinne von Artikel 14 dieses Übereinkommens kann der Ausschuss auf eigene Initiative oder auf Antrag einer Vertragspartei prüfen, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds gemäß diesem Übereinkommen nicht erfüllt hat.

Stellt der Ausschuss fest, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge nicht erfüllt hat, so setzt er der betreffenden Vertragspartei eine Frist, um die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes zu ergreifen. Ergreift die betreffende Vertragspartei nicht innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes, so ist die Nutzung der Kammern aller Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit der Abwicklung der im Hoheitsgebiet dieser betreffenden Vertragspartei zugelassenen Institute ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt ab dem Zeitpunkt nicht mehr, zu dem der Ausschuss feststellt, dass die betreffende Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes ergriffen hat.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne dieses Artikels werden mit einfacher Mehrheit vom Vorsitzenden und den in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der SRM-Verordnung genannten Mitgliedern gefasst.

#### Titel IV

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

#### Artikel 11

#### Ratifikation, Genehmigung oder Annahme und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden von den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichnern hinterlegt worden sind, auf die mindestens 90 % der Gesamtheit der gewogenen Stimmen aller am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt, wie dies in dem EUV und AEUV beigefügten Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen festgelegt ist.

#### Artikel 12

#### Anwendung

(1) Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsparteien Anwendung, die ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, vorausgesetzt, dass die SRM-Verordnung zuvor in Kraft getreten ist.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels und vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen gemäß Artikel 11 Absatz 2 in Kraft getreten ist, findet es ab dem 1. Januar 2016 zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben. Falls dieses Übereinkommen bis zum 1. Januar 2016 nicht in Kraft getreten ist, findet es ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilneh-

2. Without prejudice to the power of the Court of Justice under Article 14 of this Agreement, the Board, acting on its own initiative or at the request of any Contracting Party, may consider whether a Contracting Party has failed to comply with its obligation to transfer the contributions to the Fund, as established in this Agreement.

In case the Board finds that a Contracting Party has failed to comply with its obligation to transfer the contributions, it shall set a deadline for the Contracting Party concerned to take the necessary measures in order to put an end to the breach. In case the Contracting Party concerned does not take the necessary measures to put an end to the breach within the deadline fixed by the Board, the use of compartments of all the Contracting Parties as laid down in point (b) of Article 5(1) shall be excluded in relation to the resolution of institutions authorised in the Contracting Party concerned. That exclusion shall cease to apply as from the moment when the Board determines that the Contracting Party concerned has taken the necessary measures to put an end to the breach.

3. Decisions of the Board under this Article shall be taken by simple majority of the Chair and the members referred to in point (b) of Article 43(1) of the SRM Regulation.

#### Title IV

#### General and Final Provisions

#### Article 11

#### Ratification, approval or acceptance and entry into force

1. This Agreement shall be subject to ratification, approval or acceptance by its signatories in accordance with their respective constitutional requirements. The instruments of ratification, approval or acceptance shall be deposited with the General Secretariat of the Council of the European Union (“the Depositary”). The Depositary shall notify the other signatories of each deposit and the date thereof.

2. This Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the date when instruments of ratification, approval or acceptance have been deposited by signatories participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism that represent no less than 90 % of the aggregate of the weighted votes of all Member States participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism, as determined by Protocol (No 36) on transitional provisions annexed to the TEU and the TFEU.

#### Article 12

#### Application

1. This Agreement shall apply amongst the Contracting Parties that have deposited their instruments of ratification, approval or acceptance provided that the SRM Regulation has previously entered into force.

2. Subject to paragraph 1 of this Article, and provided that this Agreement has entered into force in accordance with Article 11(2), it shall apply as from 1 January 2016 amongst the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism that have deposited their instruments of ratification, approval or acceptance by that date. If this Agreement has not entered into force by 1 January 2016 it shall apply as from its date of entry into force, amongst the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism that have deposited their instruments of ratification, approval or



menden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

(3) Dieses Übereinkommen findet auf die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien, welche bis zu dem Beginn der Anwendung nach Absatz 2 nicht ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, ab dem ersten Tag des Monats Anwendung, der auf die Hinterlegung ihrer jeweiligen Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden folgt.

(4) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Vertragsparteien, die zwar ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, jedoch bis zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Diese Vertragsparteien werden jedoch für die Zwecke der Anhängigmachung jeder Streitigkeit bezüglich der Auslegung und der Durchsetzung des Artikels 15 beim Gerichtshof ab dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens Parteien des Schiedsvertrags gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Auf die Vertragsparteien gemäß Unterabsatz 1, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 AEUV oder eine Freistellung gemäß dem Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark gilt, findet das Übereinkommen ab dem Tag Anwendung, an dem der Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. der Freistellung wirksam wird, bzw. in Ermangelung dessen, ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der EZB über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

Vorbehaltlich ihres Artikels 8 ist dieses Übereinkommens auf die Vertragsparteien, die eine enge Zusammenarbeit mit der EZB gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingegangen sind, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser engen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung nicht mehr anwendbar.

### **Artikel 13**

#### **Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten, die keine Vertragsparteien sind, zum Beitritt offen. Vorbehaltlich des Artikels 8 Absätze 1 bis 3 wird der Beitritt mit Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer wirksam, der die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzt. Nach Authentifizierung durch die Vertragsparteien wird der Wortlaut dieses Übereinkommens in der Amtssprache des beitretenden Mitgliedstaats, die auch eine Amtssprache der Organe der Union ist, im Archiv des Verwahrers als verbindlicher Wortlaut dieses Übereinkommens hinterlegt.

### **Artikel 14**

#### **Streitbeilegung**

(1) Kommt es zwischen einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu Meinungsverschiedenheiten oder ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstoßen hat, so kann die Vertragspartei in dieser Sache den Gerichtshof anrufen. Das Urteil des Gerichtshofs ist für die verfahrensbeteiligten Parteien bindend.

Stellt der Gerichtshof fest, dass eine Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstoßen hat, so ergreift die betreffende Vertragspartei innerhalb einer vom Gerichtshof festzulegenden Frist die notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Ergreift die Vertragspartei nicht innerhalb der vom Gerichtshof festgelegten Frist die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes, so ist die Nutzung der Kammern aller Vertragsparteien gemäß

acceptance by that date.

3. This Agreement shall apply to the Contracting Parties participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism that have not deposited their instruments of ratification, approval or acceptance by the date of application under paragraph 2, as from the first day of the month following the deposit of their respective instrument of ratification, approval or acceptance.

4. This Agreement shall not apply to the Contracting Parties that have deposited their instruments of ratification, approval or acceptance but that do not participate in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism by the date of application of this Agreement. Those Contracting Parties shall however be part of the special agreement referred to in Article 14(2) as from the date of application of this Agreement for the purposes of submitting to the Court of Justice any dispute concerning the interpretation and enforcement of Article 15.

It shall apply to the Contracting Parties referred to in the first subparagraph as from the date when the decision abrogating their derogation, as defined in Article 139(1) TFEU or their exemption, as referred to in Protocol on certain provisions related to Denmark, takes effect or, in the absence thereof, as from the date of entry into force of the ECB decision on close cooperation referred to in Article 7(2) of Regulation (EU) No 1024/2013.

Subject to its Article 8, this Agreement shall cease to apply to the Contracting Parties that have established the close cooperation with the ECB referred to in Article 7(2) of Regulation (EU) No 1024/2013 as from the date of termination of that close cooperation in accordance with Article 7(8) of that Regulation.

### **Article 13**

#### **Accession**

This Agreement shall be open to accession by Member States other than the Contracting Parties. Subject to paragraphs 1 to 3 of Article 8 accession shall be effective upon depositing the instrument of accession with the Depositary, which shall notify the other Contracting Parties thereof. Following authentication by the Contracting Parties, the text of this Agreement, in the official language of the acceding Member State that is also an official language of the institutions of the Union, shall be deposited in the archives of the Depositary as an authentic text of this Agreement.

### **Article 14**

#### **Dispute settlement**

1. Where a Contracting Party disagrees with another Contracting Party on the interpretation of any of the provisions of this Agreement or when it considers that another Contracting Party has failed to comply with its obligations under this Agreement, it may bring the matter before the Court of Justice. The judgment of the Court of Justice shall be binding on the parties to the proceedings.

If the Court of Justice finds that a Contracting Party has failed to comply with its obligations under this Agreement, the Contracting Party concerned shall take the necessary measures to comply with the judgment within a period to be decided by the Court of Justice. In case the Contracting Party concerned does not take the necessary measures to put an end to the breach within the deadline fixed by the Court of Justice, the use of compartments of all the Contracting Parties as laid down in point (b) of

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die zugelassenen Institute der betreffenden Vertragspartei ausgeschlossen.

(2) Dieser Artikel stellt einen Schiedsvertrag zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 273 AEUV dar.

(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die dieses Übereinkommen nicht ratifiziert haben, können dem Verwahrer ihre Absicht notifizieren, für die Zwecke der Anhängigmachung jeder Streitigkeit bezüglich der Auslegung und der Durchsetzung des Artikels 15 beim Gerichtshof Parteien des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Schiedsvertrags zu werden. Der Verwahrer übermittelt die Notifikation des betreffenden Mitgliedstaats den Vertragsparteien; mit dieser Übermittlung wird der betreffende Mitgliedstaat für die im vorliegenden Absatz beschriebenen Zwecke Vertragspartei des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Schiedsvertrags.

### Artikel 15

#### Ausgleichszahlungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich bezüglich der Ausübung der Befugnisse der Organe der Union im Rahmen der SRM-Verordnung zur gemeinsamen, unverzüglichen und verzinsten Entschädigung jedes Mitgliedstaats, der nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnimmt (im Folgenden „nicht teilnehmender Mitgliedstaat“), für die Beträge, die dieser nicht teilnehmende Mitgliedstaat aus eigenen Mitteln geleistet hat und die der Nutzung des Gesamthaushaltsplans der Union in Fällen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten entsprechen.

(2) Der Betrag, der von jedem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat im Rahmen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten als geleistet gilt, wird anteilig auf der Grundlage des jeweiligen Bruttonationaleinkommens bestimmt, das gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom<sup>1</sup> oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung festgelegt wird.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden anteilig unter den Vertragsparteien auf der Grundlage des Gewichts ihres jeweiligen Bruttonationaleinkommens aufgeteilt, das gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung bestimmt wird.

(4) Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erhalten eine Rückzahlung zu den Zeitpunkten, zu denen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates<sup>1</sup> oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung die Beträge, die den Zahlungen aus dem Unionshaushalt zur Begleichung der im Rahmen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten nach der Annahme des zugehörigen Berichtigungshaushaltsplans entsprechen, in die Buchführung aufgenommen werden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß den für die Eigenmittel der Union geltenden Bestimmungen für Zinsen für verspätet bereitgestellte Beträge. Die Beträge werden zwischen nationalen Währungen und dem Euro zu einem Umrechnungskurs umgerechnet, der gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung festgelegt wird.

(5) Die Kommission koordiniert Rückzahlungsmaßnahmen der Vertragsparteien im Einklang mit den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Kriterien. Zur Koordinierungsrolle der Kommission

<sup>1</sup> Beschluss des Rates 2007/436/EG, Euratom vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.06.2007, S. 17).

<sup>1</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.05.2000, S. 1), mit allen nachfolgenden Änderungen.

Article 5(1) shall be excluded in relation to institutions authorised in the Contracting Party concerned.

2. This Article constitutes a special agreement between the Contracting Parties within the meaning of Article 273 TFEU.

3. Member States whose currency is not the euro that have not ratified this Agreement may notify the Depositary of their intention to be party to the special agreement referred to in paragraph 2 of this Article for the purposes of submitting to the Court of Justice any dispute concerning the interpretation and enforcement of Article 15. The Depositary shall communicate the notification by the Member State concerned to the Contracting Parties, upon which communication the Member State concerned shall become party to the special agreement referred to in paragraph 2 of this Article for the purposes described in this paragraph.

### Article 15

#### Compensation

1. The Contracting Parties commit to reimburse jointly, promptly and with interest each Member State that is not participating in the Single Supervisory Mechanism and in the Single Resolution Mechanism (“non-participating Member State”) for the amount that that non-participating Member State has paid in own resources corresponding to the use of the general budget of the Union in cases of non-contractual liability and costs related thereto, in respect of the exercise of powers by the institutions of the Union under the SRM Regulation.

2. The amount that each of the non-participating Member States is deemed to have contributed to the non-contractual liability and costs related thereto shall be determined pro rata on the basis of their respective gross national income determined in accordance with Article 2(7) of Council Decision 2007/436/EC, Euratom<sup>1</sup> or with any ensuing Union act amending or repealing it.

3. Compensation costs shall be distributed among the Contracting Parties pro rata on the basis of the weight of their respective gross national income, as determined in accordance with Article 2(7) of Council Decision 2007/436/EC, Euratom or with any ensuing Union act amending or repealing it.

4. The non-participating Member States shall be reimbursed on the dates of the entries in the accounts referred to in Article 9(1) of Council Regulation (EC, Euratom) No 1150/2000<sup>1</sup> or in any ensuing Union act amending or repealing it, of the amounts corresponding to the payments from the Union budget to settle the non-contractual liability and costs related thereto following the adoption of the associated amending budget.

Any interest shall be calculated in accordance with the provisions on interest for amounts made available belatedly applicable to the Union’s own resources. Amounts shall be converted between national currencies and the euro at an exchange rate determined in accordance with the first subparagraph of Article 10(3) of Council Regulation (EC, Euratom) No 1150/2000 or with any ensuing Union act amending or repealing it.

5. The Commission shall coordinate any reimbursement action by the Contracting Parties, in accordance with the criteria laid down under paragraphs 1 to 3. The Commission’s coordi-

<sup>1</sup> Council Decision of 7 June 2007 on the system of the European Communities’ own resources (OJ L 163, 23.6.2007, p. 17).

<sup>1</sup> Council Regulation (EC, Euratom) No 1150/2000 of 22 May 2000 implementing Decision 2007/436/EC, Euratom on the system of the Communities’ own resources (OJ L 130, 31.5.2000, p. 1), including any subsequent amendments.

gehört die Berechnung der Grundlage, auf der Zahlungen zu leisten sind, die Herausgabe von Mitteilungen an die Vertragsparteien über zu leistende Zahlungen und die Berechnung von Zinsen.

#### **Artikel 16** **Überprüfung**

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und danach jeweils alle 18 Monate beurteilt der Ausschuss die Durchführung dieses Übereinkommens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber und insbesondere über die ordnungsgemäße Funktionsweise der gemeinsamen Nutzung des Fonds und dessen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und den Binnenmarkt vor.

(2) Spätestens innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens werden auf der Grundlage einer Bewertung der aus den Berichten des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung nach Absatz 1 hervorgehenden die Umsetzung des Übereinkommens betreffenden Erfahrungen im Einklang mit dem EUV und dem AEUV die notwendigen Schritte eingeleitet mit dem Ziel, den Inhalt dieses Übereinkommens in den Rechtsrahmen der Union aufzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2014 in einer Urschrift, deren Wortlaut in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird in den Archiven des Verwahrers hinterlegt, der jeder Vertragspartei eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift übersendet.

nation role shall include calculating the basis on which payments are to be made, issuing notices to the Contracting Parties requiring payments to be made and calculating interest.

#### **Article 16** **Review**

1. Within two years of the date of entry into force of this Agreement, at the latest and every 18 months thereafter, the Board shall assess and present to the European Parliament and to the Council a report on the implementation of this Agreement and in particular on the proper functioning of the mutual use of the Fund and its impact on financial stability and the internal market.

2. Within ten years of the date of entry into force of this Agreement, at the latest, on the basis of an assessment of the experience with its implementation contained in the reports drawn up by the Board in accordance with paragraph 1, the necessary steps shall be taken, in accordance with the TEU and the TFEU, with the aim of incorporating the substance of this Agreement into the legal framework of the Union.

Done at Brussels on 21 May 2014, in a single original, whose Bulgarian, Croatian, Czech, Danish, Dutch, English, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Hungarian, Irish, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Polish, Portuguese, Romanian, Slovak, Slovenian, Spanish and Swedish texts are equally authentic, which shall be deposited in the archives of the Depositary which shall transmit a duly certified copy to each of the Contracting Parties.

Zusammen mit dem Übereinkommen zu hinterlegende Absichtserklärungen der Vertragsparteien und der Beobachter der Regierungskonferenz, die Mitglieder des Rates der Europäischen Union sind:

**Erklärung Nr. 1:**

Unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrenserfordernisse der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, stellen die Vertragsparteien und Beobachter der Regierungskonferenz, die Mitglieder des Rates der Europäischen Union sind, fest, dass es ihr Ziel und ihre Absicht ist, dass außer im Fall einer anderweitigen Vereinbarung aller Beteiligten

- a) Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme nicht aufgehoben oder geändert wird;
- b) die Grundsätze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument nicht aufgehoben oder in einer Weise geändert werden, die nicht gleichwertig ist oder nicht mindestens zu demselben und nicht weniger strikten Ergebnis als dem Ergebnis führt, das sich aus der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme ergibt.

**Erklärung Nr. 2:**

Die Unterzeichner des zwischenstaatlichen Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge erklären, dass sie sich bemühen werden, den Ratifizierungsprozess im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen rechtlichen Anforderungen so rechtzeitig abzuschließen, dass der einheitliche Abwicklungsmechanismus spätestens am 1. Januar 2016 in vollem Umfang einsatzbereit ist.

Declarations of intent by the Contracting Parties and Observers of the Intergovernmental Conference that are Members of the Council of the European Union to be deposited with the Agreement:

**Declaration no. 1:**

While fully respecting the procedural requirements of the Treaties on which the European Union is founded, the Contracting Parties and observers of the intergovernmental Conference that are members of the Council of the European Union note that it is their objective and their intention that, unless they all agree otherwise:

- (a) Article 4(3) of the SRM Regulation, as on the date of its initial adoption, is not repealed or amended;
- (b) the principles and rules related to the bail-in tool are not repealed or amended in a way that is not equivalent and does not lead to, at least, the same and not less stringent result than that deriving from the SRM Regulation as on the date of its initial adoption.

**Declaration no. 2:**

The signatories to the Intergovernmental Agreement on the transfer and mutualisation of contributions to the Single Resolution Fund declare that they will strive to complete its process of ratification in accordance with their respective national legal requirements in due time so as to permit the Single Resolution Mechanism to be fully operational by 1 January 2016.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Europäischen Union insgesamt sowie für die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus geschaffen, mit dem der Europäischen Zentralbank (EZB) besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden.

Mit der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD-Richtlinie) harmonisiert die Union die nationalen Rechtsvorschriften zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, einschließlich der Schaffung nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. ... /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung) werden neben einheitlichen Vorschriften und einem einheitlichen Verfahren auch ein einheitlicher Abwicklungsfonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahme geregelt. In der SRM-Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der Beiträge der Institute ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben.

Dessen ungeachtet bleiben die am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür zuständig, die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen. Die Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds leitet sich nicht aus Unionsrecht ab. Der ECOFIN-Ministerrat verständigte sich daher am 18. Dezember 2013 darauf, die SRM-Verordnung durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen zum Transfer national erhobener Beiträge und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge zu ergänzen.

Das Übereinkommen enthält die einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen, welche die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemeinsam für die Übertragung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds vereinbaren. Dazu gehören auch Regeln, die explizit eine Heranziehung von Bankeigentümern und -gläubigern zur Lastentragung („Bail-in“) als Voraussetzung für die Nutzung des Fonds und die Übertragung der

Beiträge auf den Fonds festlegen. Vor jeder Nutzung des Fonds ist eine Verlustbeteiligung von Eigentümern und Gläubigern von mindestens 8 Prozent der Bilanzsumme durchzuführen. Diese Verlustbeteiligung sowie ihr Fortbestand bilden eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Auch werden die Zuteilung der von den Vertragsparteien auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf nationale Kammern der Vertragsparteien während eines Übergangszeitraums sowie eine gestaffelte Haftungskaskade bei Abwicklungsentscheidungen festgeschrieben. In der Aufbauphase stehen für Bankenabwicklungen in einem Land zuvorderst die von der jeweiligen nationalen Bankenindustrie gezahlten Abgaben zur Verfügung. Eine gemeinsame Nutzung dieser Gelder ist schrittweise im Laufe von acht Jahren ab 2016 geplant; einer darüber hinausgehenden Kreditvergabe zwischen nationalen Kammern kann der betroffene Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen widersprechen.

Das Übereinkommen wurde von den Vertragsparteien am 21. Mai 2014 in Brüssel unterzeichnet. Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs sowie Schwedens sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsparteien geworden.

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens hat Deutschland gemeinsam mit weiteren Vertragsparteien durch Abgabe einer Auslegungserklärung bekräftigt, dass das Übereinkommen zu keiner gemeinsamen Haftung der Vertragsparteien, zu keiner Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) und insbesondere nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen verpflichtet, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken (siehe Anlage zur Denkschrift).

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland setzt die innerstaatliche Umsetzung durch Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes voraus.

Die Regelungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge werden in einem besonderen Ausführungsgesetz festgelegt.

### II. Besonderes

#### 1. Zweck und Anwendungsbereich (Artikel 1)

Mit dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die auf nationaler Ebene gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den Fonds zu übertragen. Die Übertragung erfolgt auf die nationale Kammer der jeweiligen Vertragspartei. Bei den Kammern erfolgt schrittweise eine gemeinsame Nutzung in der Weise, dass sie am Ende des Übergangszeitraums aufhören zu existieren.

Dieses Übereinkommen findet auf die Vertragsparteien Anwendung, deren Institute dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegen.



## 2. Übertragung von Beiträgen (Artikel 3)

Die Vertragsparteien übertragen die alljährlich fälligen Ex-ante-Beiträge nach der SRM-Verordnung bis zum 30. Juni desselben Jahres. Die erste Übertragung erfolgt spätestens bis zum 30. Juni 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens sechs Monate nach seinem Inkrafttreten. Gemäß der BRRD-Richtlinie im Jahr 2015 erhobene Beiträge werden bis zum 31. Januar 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens einen Monat nach seinem Inkrafttreten auf den Fonds übertragen. Die Vertragsparteien übertragen Ex-post-Beiträge unverzüglich nach deren Erhebung.

## 3. Nationale Kammern und deren Funktionsweise (Artikel 4 und 5)

Während des Übergangszeitraums werden die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf die nationale Kammer der jeweiligen Vertragspartei übertragen. Artikel 5 des Übereinkommens schreibt eine gestaffelte Haftungskaskade bei Abwicklungsentscheidungen vor. In der Aufbauphase stehen für Bankenabwicklungen in einem Land zuvorderst die von der jeweiligen nationalen Bankenindustrie gezahlten Abgaben zur Verfügung. Eine gemeinsame Nutzung dieser Gelder ist schrittweise im Laufe von acht Jahren ab 2016 geplant.

Die Haftungskaskade bedeutet, dass es eine klar vorgegebene Abfolge von Schritten gibt, die vorzunehmen sind, wenn die Mittel im jeweils vorangegangenen Schritt nicht ausreichen. In einem ersten Schritt wird auf die nationale Kammer der Vertragspartei zurückgegriffen, in dessen Hoheitsgebiet es zu einer Abwicklung kommt. Im ersten Jahr der Aufbauphase müssen die in der nationalen Kammer verfügbaren Mittel vollständig verwendet werden, in den nachfolgenden Jahren zu einem bestimmten, jährlich absinkenden Prozentsatz. In einem zweiten Schritt kann auf einen bestimmten Prozentsatz der in den anderen nationalen Kammern verfügbaren Mittel zurückgegriffen werden. Dieser Prozentsatz steigt in der Aufbauphase jährlich an. In einem dritten Schritt muss wiederum auf die nationale Kammer der von der Abwicklung betroffenen Vertragspartei zurückgegriffen werden. Diese Kammer muss vollständig geleert werden. In einem vierten Schritt muss die betroffene Vertragspartei außerordentliche Ex-post-Beiträge der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Institute nach Maßgabe der SRM-Verordnung erheben. Wenn die Mittel aus den ersten drei Schritten nicht ausreichen und die im vierten Schritt zu erhebenden Ex-post-Beiträge nicht unmittelbar verfügbar sind, kann der Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board) für den Fonds nach Maßgabe der SRM-Verordnung Darlehen aufnehmen oder innerhalb bestimmter Grenzen Mittel vorübergehend von einer nationalen Kammer auf eine andere übertragen. Einer vorübergehenden Übertragung aus seiner nationalen Kammer kann jede Vertragspartei unter bestimmten Bedingungen widersprechen.

## 4. Übertragung zusätzlicher Ex-ante-Beiträge und Zielausstattung (Artikel 6)

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass sie den Fonds soweit zweckmäßig durch zusätzliche Ex-ante-Beiträge auffüllen, um die in der SRM-Verordnung genannte Zielausstattung zu erreichen. Die Fristen für die

Auffüllung ergeben sich ebenfalls aus der SRM-Verordnung.

## 5. Vorübergehende Übertragung zwischen nationalen Kammern (Artikel 7)

Das Übereinkommen sieht unter bestimmten, eng definierten Bedingungen die Möglichkeit einer vorübergehenden Übertragung von Finanzmitteln aus nationalen Kammern auf eine andere nationale Kammer vor. Die übertragenen Mittel müssen vor Ablauf des Übergangszeitraums zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen zurückübertragen werden. Die Übertragung ist begrenzt auf 50 Prozent der innerhalb jeder nationalen Kammer verfügbaren Finanzmittel, die noch nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung sind.

Zinssatz, Rückzahlungsfrist sowie andere Modalitäten und Bedingungen für die Übertragung werden von dem Abwicklungsausschuss festgelegt. Der Beschluss des Ausschusses zur Übertragung kann nur in Kraft treten, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Kalendertagen keine der Vertragsparteien einer Übertragung aus ihrer nationalen Kammer widerspricht. Während des Übergangszeitraums kann eine Vertragspartei widersprechen, wenn

- sie die Mittel in naher Zukunft oder für eine laufende Abwicklungsmaßnahme selbst benötigt,
- die Übertragung mehr als 25 Prozent ihres Teils der nationalen Kammer beanspruchen würde, der noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung ist, oder
- sie der Ansicht ist, dass die Vertragspartei, deren nationaler Kammer die vorübergehende Übertragung zugutekommt, keine Garantien für die Rückzahlung aus nationalen Quellen oder Unterstützung aus dem ESM im Einklang mit den vereinbarten Verfahren gibt.

Wenn eine Vertragspartei in diesem Sinne der Übertragung widerspricht, findet keine Übertragung aus ihrer nationalen Kammer statt.

## 6. Beitritt zu und Austritt aus dem SRM (Artikel 8)

Das Übereinkommen enthält auch Regeln für den Fall, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt Vertragspartei des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wird. In diesem Fall überträgt sie an den Fonds bzw. an ihre nationale Kammer den Beitrag, den sie übertragen hätte, wenn sie von Beginn der Anwendung des Übereinkommens am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilgenommen hätte. Im Falle einer Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank werden der betroffenen Vertragspartei die Beiträge im Einklang mit der SRM-Verordnung zurückerstattet.

## 7. Abwicklungsgrundsätze und -ziele, insbesondere Bail-in (Artikel 9)

Das Übereinkommen enthält die einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen, welche die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemeinsam für die Übertragung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf

den Fonds vereinbaren. Dazu gehören auch Regeln, die explizit eine Heranziehung von Bankeigentümern und -gläubigern zur Lastentragung („Bail-in“) als Voraussetzung für die Nutzung des Fonds und die Übertragung der Beiträge auf den Fonds festlegen. Vor jeder Nutzung des Fonds ist eine Verlustbeteiligung von Eigentümern und Gläubigern von mindestens 8 Prozent der Bilanzsumme durchzuführen. Der anschließende Beitrag des Fonds darf 5 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts nicht überschreiten.

Diese Verlustbeteiligung sowie ihr Fortbestand bilden eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Werden die Bail-in-Regeln so geändert, dass sie zu einem weniger strikten Ergebnis als in der aktuellen SRM-Verordnung vorgesehen führen, kann sich eine Vertragspartei im Einklang mit dem Völkerrecht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage des Übereinkommens berufen und die dafür vorgesehenen einseitigen völkerrechtlichen Rechtshandlungen vornehmen, die bis zur Aussetzung oder Beendigung des Übereinkommens reichen können. Wenn sich eine Vertragspartei auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, kann jede andere Vertragspartei den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, um eine grundlegende Änderung der Umstände und der sich daraus ergebenden Folgen feststellen zu lassen.

In der Absichtserklärung Nr. 1 zum Übereinkommen haben die Vertragsparteien zusätzlich ihre Absicht und das Ziel erklärt, die Bail-in-Vorschriften der SRM-Verordnung nicht aufzuheben bzw. nicht durch weniger strikte Regeln zu ersetzen.

## **8. Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel 10)**

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtung zur gemeinsamen Übertragung der Beiträge im Einklang mit diesem Übereinkommen erfüllen. Unbeschadet der Befugnisse des Gerichtshofs kann der Abwicklungsausschuss prüfen, ob eine Vertragspartei ihrer Verpflichtung nachkommt. Stellt der Ausschuss fest, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge nicht erfüllt hat, so setzt er der betreffenden Vertragspartei eine Frist zur Beendigung des Verstoßes. Ergreift die Vertragspartei nicht innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes, werden die Institute im Hoheitsgebiet der Vertragspartei von der Nutzung der übrigen nationalen Kammern ausgeschlossen.

## **9. Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen (Artikel 11 bis 16)**

### **a) Ratifikation, Genehmigung oder Annahme und Inkrafttreten (Artikel 11)**

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden von den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichnern hinterlegt worden sind, auf die mindestens 90 Prozent der Gesamtheit der ge-

wogenen Stimmen aller am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt. Dies richtet sich nach dem Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, das dem EUV und AEUV beigefügt ist.

### **b) Anwendung (Artikel 12)**

Das Übereinkommen findet ab dem 1. Januar 2016 zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben. Falls dieses Übereinkommen bis zum 1. Januar 2016 nicht in Kraft getreten ist, findet es ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

### **c) Beitritt (Artikel 13)**

Das Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten der EU, die keine Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zum Beitritt offen.

### **d) Streitbeilegung (Artikel 14)**

Kommt es zwischen einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei hinsichtlich der Auslegung des Übereinkommens zu Meinungsverschiedenheiten oder ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verstoßen hat, so kann die Vertragspartei in dieser Sache den Gerichtshof anrufen.

### **e) Ausgleichszahlungen (Artikel 15)**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gemeinsamen, unverzüglichen und verzinsten Entschädigung jedes Mitgliedstaats, der nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnimmt, wenn es bezüglich der Ausübung der Befugnisse der Organe der Europäischen Union im Rahmen der SRM-Verordnung zu einem Fall der außervertraglichen Haftung, d. h. der Staatshaftung der Europäischen Union, kommt. Erwägungsgrund 21 der Präambel stellt klar, dass dies keine gesamtschuldnerische, sondern eine getrennte und individuelle Haftung der Vertragsparteien ist. Jede Vertragspartei haftet nur für ihren Teil der Rückzahlungspflichten, wie er im Übereinkommen festgelegt ist.

### **f) Überprüfung (Artikel 16)**

Das Übereinkommen sieht eine Überprüfung durch den Abwicklungsausschuss innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten und danach jeweils alle 18 Monate vor.

Innerhalb von zehn Jahren sollen auch die notwendigen Schritte eingeleitet werden, den Inhalt des Übereinkommens in den Rechtsrahmen der Europäischen Union aufzunehmen.

## Anlage zur Denkschrift

Brüssel, 21. Mai 2014

Brussels, 21 May 2014

**Erklärung  
der Republik Bulgariens, der Tschechischen Republik,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Republik Malta, Rumäniens,  
der Slowakischen Republik und der Republik Finnland  
zum Übereinkommen  
über die Übertragung von Beiträgen  
auf den Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds  
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge  
aus Anlass seiner Unterzeichnung**

**Declaration  
of the Republic of Bulgaria, the Czech Republic,  
the Federal Republic of Germany,  
the Republic of Malta, Romania,  
the Slovak Republic and the Republic of Finland  
on the Agreement  
on the Transfer and Mutualisation of Contributions  
to the Single Resolution Fund  
made upon signature**

In Erwägung des Folgenden

Whereas

- Am 20. Dezember 2013 gaben die Euro-Gruppe und der Rat der EU eine Erklärung zur Letztsicherung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus ab, in der sie festlegten:

„In dem Übergangszeitraum wird Brückenfinanzierung aus nationalen Quellen, abgesichert durch Bankenabgaben, oder dem ESM im Einklang mit vereinbarten Verfahren verfügbar sein. Die Vorkehrungen für den Übergangszeitraum werden zu dem Zeitpunkt einsatzbereit sein, in dem der einheitliche Abwicklungsfonds errichtet wird, einschließlich der Schaffung von Möglichkeiten für vorübergehende Übertragungen zwischen nationalen Kammern.“

- On 20 December 2013, the Eurogroup and ECOFIN Ministers issued a statement on the Single Resolution Mechanism (SRM) backstop (18137/13), laying down that

“In the transition period, bridge financing will be available either from national sources, backed by bank levies, or from the ESM in line with agreed procedures. The arrangements for the transition period will be operational by the time the SRF is established, including the setting up of possibilities for lending between national compartments.”

- Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (SRM-Verordnung), die vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27. März 2014 und vom Europäischen Parlament am 15. April 2014 politisch angenommen wurde, legt fest

„Beschlüsse oder Maßnahmen des Ausschusses, des Rates und der Kommission dürfen weder von den Mitgliedstaaten die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verlangen noch die Haushaltshoheit oder die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

- Article 6(4) of the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a Single Resolution Mechanism and a Single Resolution Fund and amending Regulation (EU) No 1093/2010 of the European Parliament and of the Council, politically approved by the Committee of Permanent Representatives on 27 March 2014 and by the European Parliament on 15 April 2014, sets out that

“Decisions or actions of the Board, the Council or the Commission shall neither require Member States to provide extraordinary public financial support nor impinge on the budgetary sovereignty and fiscal responsibilities of the Member States.”

- In seinem Gutachten vom 11. September 2013 zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage der SRM-Verordnung (13524/13) betonte der Juristische Dienst des Rates der EU explizit, dass

„die Finanzierung der Abwicklung unter keinen Umständen in die Haushaltssouveränität und fiskalische Verantwortung der Mitgliedstaaten eingreifen darf. Artikel 114 AEUV darf nicht dafür genutzt werden, Mitgliedstaaten direkt oder indirekt zu weiteren Beiträgen für das Budget der Union oder eines ihrer Organe zu verpflichten, die über das in Artikel 311 AEUV niedergelegte Eigenmittelsystem der Union und den Eigenmittelbeschluss hinausgehen“ (Randnummer 54)

- In its 11 September 2013 opinion on the proposed legal basis (13524/13) of the SRM Regulation, the Council Legal Service had explicitly stressed that

“the funding of resolution may under no circumstance engage the budgetary liability of the Member States. Article 114 TFEU cannot be used to compel directly or indirectly Member States to make further contributions to the budget of the Union or any of its bodies beyond the system of own resources of the Union as laid down in Article 311 and the own resources decision” (paragraph 54).

- Am 27. März 2014 gaben die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Malta, Rumänien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland im Ausschuss der Ständigen Vertreter hinsichtlich der SRM-Verordnung die nachfolgende schriftliche Erklärung zu Protokoll:

„Alle Vorschriften sowie die Präambel der SRM-Verordnung müssen in Übereinstimmung und im Einklang mit den oben genannten Bestandteilen [der SRM-Verordnung] ausgelegt werden. Keine Vorschrift und kein Erwägungsgrund darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen verpflichten oder führen, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanzielle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auswirken.“

- On 27 March 2014, in the Committee of Permanent Representatives, in relation to the SRM Regulation, the Federal Republic of Germany, the Republic of Malta, Romania, the Slovak Republic, and the Republic of Finland made a declaration that

“All provisions as well as the preamble of the SRM Regulation must be interpreted in line and conformity with the above mentioned elements. No provision or recital may be interpreted as requiring, or leading to, any public financial support or measures impinging on the budgetary sovereignty and fiscal responsibilities of Member States.”



Dieser Erklärung schlossen sich weitere Mitgliedstaaten an. In derselben Sitzung bestätigte der Juristische Dienst des Rates in einer schriftlichen Protokollerklärung, dass Artikel 6 Absatz 4 der SRM-Verordnung zweifelsfrei formuliert sei und durch Erwägungsgrund 11 der SRM-Verordnung nicht geändert werde.

erklären

die Republik Bulgarien,  
die Tschechische Republik,

die Bundesrepublik Deutschland, die zudem auf die von der deutschen Bundeskanzlerin auf dem Europäischen Rat am 19./20. Dezember 2013 hinsichtlich des einheitlichen Abwicklungsmechanismus abgegebene Erklärung verweist,

die Republik Malta,  
Rumänien,  
die Slowakische Republik

und

die Republik Finnland:

Es ist das Verständnis der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Malta, Rumäniens, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland, dass das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge in seiner Gesamtheit, insbesondere die Erwägungsgründe 6 und 13 sowie die Bestimmungen in Artikel 5 und 7 ebenso wie die Erwägungsgründe und Bestimmungen der SRM-Verordnung dahingehend auszulegen sind, dass sie zu keiner gemeinsamen Haftung der Vertragsparteien, zu keiner Änderung des ESM-Vertrags und insbesondere nicht zu öffentlicher finanzieller Unterstützung oder zu Maßnahmen verpflichten, die sich auf die Haushaltssouveränität oder finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien auswirken.

This declaration was joined by other Member States. In the same session, the Council Legal Service confirmed in a written statement that Article 6(4) of the SRM Regulation is clearly drafted and cannot be altered by Recital 11 of the SRM Regulation.

the Republic of Bulgaria,  
the Czech Republic,

the Federal Republic of Germany, which in addition refers to the declaration made by the German Chancellor on the 19/20 December 2013 European Council in relation to the SRM,

the Republic of Malta,  
Romania,  
the Slovak Republic,

and

the Republic of Finland

declare:

It is the understanding of the Czech Republic, the Federal Republic of Germany, the Republic of Malta, Romania, the Slovak Republic and the Republic of Finland that the Agreement on the Transfer and Mutualisation of Contributions to the Single Resolution Fund as a whole, in particular recitals 6 and 13 as well as articles 5 and 7, as well as the recitals and articles of the SRM regulation, are to be interpreted in a manner that they do not create any obligation of joint liability of the Contracting Parties, of amending the ESM Treaty, or in particular, of any public financial support or measures impinging on the budgetary sovereignty and fiscal responsibilities of the Contracting Parties.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen werden die nationalen Rechtsvorschriften harmonisiert. Dabei liegt die Zuständigkeit für die Erhebung der Beiträge der Institute zur Finanzierung des Abwicklungsfonds weiterhin bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten.
2. Der Bundesrat begrüßt insofern die vorgelegten einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge der Institute auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Damit werden die notwendigen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Abwicklungsfonds geschaffen.
3. Der Bundesrat bedauert jedoch die mangelhafte Transparenz und Beteiligung der Länder bei der Ausarbeitung des Übereinkommens. Er weist darauf hin, dass die Regelung nicht im Rahmen des ordentlichen EU-Rechtsetzungsverfahrens getroffen wurde, zumal in Artikel 16 das Ziel verfolgt wird, spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens den Inhalt dieses Übereinkommens ohnehin in den Rechtsrahmen der Union aufzunehmen.
4. Der Bundesrat weist, auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juni 2012, darauf hin, dass die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung auch für völkerrechtliche Verträge und intergouvernementale Vereinbarungen gelten, wenn diese in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen und erinnert in diesem Zusammenhang an seine am 3. Mai 2013 beschlossene Gesetzesinitiative zum EUZBLG (BR-Drucksache 342/13 (Beschluss)).



